Wertpapierprospekt

juwi RegioEnergie I Festzins

Inhaber-Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins

Mit Laufzeit bis 2016 (juwi RegioEnergie I Festzins 2016)
Jährliche Auszahlung von 5,75% p.a. Festzins; ISIN: DE000A1MAU8 6

Mit Laufzeit bis 2020 (juwi RegioEnergie I Festzins 2020)
Jährliche Auszahlung von 6,75% p.a. Festzins; ISIN: DE000A1MAU9 4

Emittentin: juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG
Wörrstadt, 22. November 2011

Die Energie ist da

[Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.]

juwi RegioEnergie I Festzins

Wertpapierprospekt

Inhaber-Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins

Mit Laufzeit bis 2016 (juwi RegioEnergie I Festzins 2016)
Jährliche Auszahlung von 5,75% p.a. Festzins; ISIN: DE000A1MAU8 6

Mit Laufzeit bis 2020 (juwi RegioEnergie I Festzins 2020)
Jährliche Auszahlung von 6,75% p.a. Festzins; ISIN: DE000A1MAU9 4

Emittentin: juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG
Wörrstadt, 22. November 2011

[Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.]

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 8

1.1 Verantwortung für den Prospekt ... 8

1.2 Informationen zum Prospekt und zum Angebot ... 8

1.2.1 Gegenstand des Prospekts ... 8
1.2.2 Begriff und Grundlagen von Schuldverschreibungen ... 8
1.2.3 Ablauf der Zeichnung, Zinszahlungen und Rückzahlung ... 8
1.2.4 Eckdaten der Anleihen ... 9
1.2.5 Einsichtnahme in Unterlagen ... 10
1.2.6 Maßgebliche Rechtsordnung ... 10
1.2.7 Verkaufsbeschränkungen ... 10

1.3 Wesentliche Angaben zur Emittentin ... 10

1.3.1 Die Emittentin ... 10
1.3.2 Ziele der Emittentin und Rahmenbedingungen ... 11
1.3.3 Geschäftstätigkeit ... 11
1.3.4 Emissionszweck und Verwendung der Erträge ... 11
1.3.5 Investitionsgrundsätze ... 12
1.3.6 juwi-Gruppe ... 12

1.4 Wesentliche Risiken im Überblick ... 13

1.4.1 Hinweis ... 13
1.4.2 Zusammenfassung der Risiken der Emittentin ... 13
1.4.3 Zusammenfassung der anleihespezifischen Risiken ... 14

1.5 Hinweise zur Zusammenfassung ... 14

2. Risikofaktoren 15

2.1 Grundsätzlicher Hinweis ... 15

2.2 Unternehmensbezogene Risiken ... 15

2.2.1 Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin ... 15
2.2.2 Risiken aus den Projektgesellschaften ... 16
2.2.3 Risiken aus der Refinanzierungstätigkeit der Emittentin ... 19
2.2.4 Allgemeine unternehmerische Risiken ... 20

2.3 Wertpapierrisiken ... 21

2.3.1 Rechte aus Schuldverschreibungen ... 21
2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle ... 21
2.3.3 Rating ... 21
2.3.4 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit ... 21
2.3.5 Zahlungs- und Insolvenzrisiko ... 21

2.3.6 Platzierungsrisiko ... 21
2.3.7 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Schuldverschreibung mit Laufzeit bis 2016 ... 21
2.3.8 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Schuldverschreibung mit Laufzeit bis 2020 ... 22
2.3.9 Vorzeitige Rückzahlung ... 22
2.3.10 Gläubigerversammlung ... 22
2.3.11 Inflationsrisiko ... 22
2.3.12 Fremdfinanzierung ... 22
2.3.13 Steuern ... 22
2.3.14 Kosten bei Erwerb im Ausland ... 22
2.3.15 Abstandnahme von der Zeichnung ... 22

3. Die Emittentin 23

3.1 Geschäftstätigkeit der Emittentin ... 23

3.2 juwi-Gruppe ... 23

3.3 Ziele der Emittentin und Rahmenbedingungen ... 24

3.4 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit ... 24

3.5 Geschäftsüberblick, Investitionen, Geschäftsplan (Businessplan) ... 24

3.5.1 Patente und Lizenzen ... 25
3.5.2 Forschung und Entwicklung ... 25
3.5.3 Zum Einsatz kommende Technologien ... 25
3.5.4 Investitionen ... 27
3.5.5 Investitionsziele und Strategie ... 27
3.5.6 Investitionsgrundsätze ... 28
3.5.7 Geschäfts- und Finanzlage ... 28
3.5.8 Geplante Entwicklung der Emittentin ... 28
3.5.9 Einnahmen, Kapitalausstattung ... 28
3.5.10 Zeitrahmen für die Kapitalisierung ... 28

3.6 Wichtigste Märkte ... 29

3.6.1 Der Markt der erneuerbaren Energien in Deutschland ... 29
3.6.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen: Erneuerbare-Energien-Gesetz ... 30
3.6.3 Regionale Absatz- und Beschaffungsmärkte ... 31
3.6.4 Angaben zur Wettbewerbsposition ... 32

3.7 Wesentliche Verträge ... 32

3.8 Organisationsstruktur ... 32

3.8.1 Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe ... 32
3.8.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe ... 34

3.9 Abschlussprüfer ... 34

3.10 Ausgewählte Finanzinformationen ... 34

3.11 Trendinformationen ... 34

3.12 Gewinnprognosen oder -schätzungen ... 34

3.13 Geschäftsführungsorgan ... 34

3.13.1 Geschäftsführung ... 34

3.14 Gesellschafterversammlung ... 35

3.15 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements ... 36

3.16 Praktiken der Geschäftsführung ... 36

3.16.1 Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin ... 36
3.16.2 Corporate Governance-Regelung ... 36

3.17 Kommanditisten ... 36

3.18 Zusätzliche Angaben ... 36

3.18.1 Etwaige staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse ... 36
3.18.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition ... 36
3.18.3 Kommanditkapital ... 36
3.18.4 Satzung und Statuten der Gesellschaft ... 37
3.18.5 Informationen von Seiten Dritter ... 37
3.18.6 Einsehbare Dokumente ... 37

4. Wertpapierbeschreibung *38*

4.1 Wichtige Angaben ... 38

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge ... 38
4.1.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen ... 39
4.1.3 Emissionstermin ... 39

4.2 Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen ... 39

4.2.1 Rechtliche Grundlagen ... 39
4.2.2 Grundlage der Wertpapiere ... 39
4.2.3 Übertragbarkeit der Wertpapiere ... 39
4.2.4 Gläubigerversammlung / Vertretung der Schuldtitelinhaber ... 39

4.3 Angaben über die Schuldverschreibung juwi RegioEnergie I Festzins 2016 ... 40

4.3.1 Typ / WKN und ISIN ... 40
4.3.2 Währung der Wertpapieremission ... 40
4.3.3 Rang der Wertpapiere ... 40
4.3.4 Rechte der Anleihegläubiger ... 40

4.4 Angaben über die Schuldverschreibung juwi RegioEnergie I Festzins 2020 ... 42

4.4.1 Typ / WKN und ISIN ... 42
4.4.2 Währung der Wertpapieremission ... 42
4.4.3 Rang der Wertpapiere ... 42
4.4.4 Rechte der Anleihegläubiger ... 42

4.5 Besteuerung ... 43

4.5.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland ... 43
4.5.2 Laufende Zinserträge ... 44
4.5.3 Kapitalertragsteuer ... 44
4.5.4 Sparerfreibetrag ... 44
4.5.5 Stückzinsen ... 44
4.5.6 Veräußerungsgewinne ... 44
4.5.7 Erbschafts- und Schenkungssteuer ... 44

4.6 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot ... 44

4.6.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt ... 44
4.6.2 Gesamtsumme der Emission ... 45
4.6.3 Erwerbspreis ... 45
4.6.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung ... 45
4.6.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere ... 45
4.6.6 Zeichnungsreduzierung ... 45
4.6.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte ... 45
4.6.8 Zahlstellen ... 45
4.6.9 Koordinator des Angebots ... 46
4.6.10 Emissionsübernahmevertrag ... 46
4.6.11 Offenlegung des Angebots ... 46

4.7 Zulassung zum Handel und Handelsregeln ... 46

4.8 Zusätzliche Angaben ... 46

5. Anhang *47*

5.1 Finanzteil ... 47

5.1.1 Eröffnungsbilanz zum Stichtag 02. September 2011 ... 47
5.1.2 Testat der Eröffnungsbilanz ... 48

5.2 Anleihebedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Laufzeit bis 2016 – WKN A1MAU8/ISIN DE000A1MAU8 6 ... 49

5.3 Anleihebedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Laufzeit bis 2020 – WKN A1MAU9/ISIN DE000A1MAU9 4 ... 52

6. Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher 57

6.1 Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin ... 57

6.2 Informationen über die Kapitalanlage ... 57

6.2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages ... 57
6.2.2 Spezielle Risiken der Kapitalanlage ... 57
6.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Abgangsentschädigung ... 57
6.2.4 Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile ... 57
6.2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten ... 57
6.2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden ... 57
6.2.7 Steuern ... 57
6.2.8 Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung ... 57
6.2.9 Leistungsvorbehalte ... 57
6.2.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand ... 58
6.2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot ... 58
6.2.12 Vertragssprache ... 58
6.2.13 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ... 58
6.2.14 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen ... 58
6.2.15 Widerrufsbelehrung ... 58

7. Verantwortlichkeitserklärung/Unterschriften 59

1. Zusammenfassung

1.1 Verantwortung für den Prospekt

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Anleihen ist die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt (im Folgenden auch **»Emittentin«** und **»Anleiheschuldnerin«** genannt). Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, vertreten durch ihre Geschäftsführer Fred Jung und Matthias Willenbacher, Wörrstadt, übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (im Folgenden auch **»Prospekt«** genannt) die Verantwortung.

1.2 Informationen zum Prospekt und zum Angebot

1.2.1 Gegenstand des Prospekts

Angeboten werden Inhaber-Teilschuldverschreibungen (im Folgenden auch **»Anleihen«** genannt) der Emittentin mit einem Gesamtnennbetrag von Euro 10 Mio. Diese sind unterteilt in 5.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Zinssatz von 5,75% p. a. bei einer Laufzeit von fünf Jahren (bis 2016) und 5.000 Stück mit einem Zinssatz von 6,75% p. a. bei einer Laufzeit von neun Jahren (bis 2020). Sie werden im Prospekt als »juwi RegioEnergie I Festzins 2016« und »juwi RegioEnergie I Festzins 2020« bezeichnet. Die Anleihen notieren in Euro.

1.2.2 Begriff und Grundlagen von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, auch »Anleihen« genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keine gewinnabhängige Dividende, sondern einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit. Zum Ende der Laufzeit besteht ein Anspruch auf vollständige Rückzahlung der Anleihen zum Nennwert, d.h. in voller Höhe. Sie unterliegen somit keinem Kursrisiko. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt somit auch keinen etwaigen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Eine Teilschuldverschreibung ist der vorher festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt.

Die Schuldverschreibungen sind jeweils als Inhaberpapier ausgestaltet, der Anleger ist in der Urkunde nicht namentlich genannt, den jeweiligen Inhabern stehen die Rechte aus den jeweiligen Schuldverschreibungen zu.

1.2.3 Ablauf der Zeichnung, Zinszahlungen und Rückzahlung

Eine Zeichnung ist bereits ab Euro 1.000,– möglich. Es kann eine beliebige Anzahl von Stücken je Euro 1.000,– erworben werden. Ein Agio (Aufschlag) wird nicht erhoben. Die Emittentin erhebt für die Verwaltung der Wertpapiere auch keine Gebühren für den Zeichner. Der Zeichner kann zwischen zwei Laufzeiten wählen, wobei er bei Wahl der längeren Laufzeit von einem höheren Zinssatz profitiert. Bei beiden Laufzeiten ist der jeweilige Zinssatz für die gesamte Laufzeit festgelegt. Die Zinsen werden jährlich nach Ablauf eines Zinslaufs ausbezahlt. Die Rückzahlung der Zeichnungssumme erfolgt am Ende der Laufzeit zusammen mit der letzten Zinszahlung.

Nach Zeichnung, Zahlung der Kaufsumme und der Annahme der Zeichnung werden die Teilschuldverschreibungen in das jeweilige persönliche Wertpapierdepot des Zeichners eingebucht. Wenn nicht ohnehin vorhanden, kann ein solches Depot bei nahezu jeder Bank bzw. Kreditinstitut eröffnet werden. Die jährliche Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Wertpapiere zum Ende der Laufzeit erfolgen ebenfalls über das persönliche Depot – bequem und ohne dass es einer Veranlassung durch den Anleihezeichner bedarf.

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen an einem organisierten Markt oder Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse ist nicht vorgesehen. Jedoch können die Wertpapiere auch vor Ablauf der Zeichnungsfrist übertragen, veräußert, verpfändet, vererbt oder ansonsten abgetreten werden.

1.2.4 Eckdaten der Anleihen

Emittentin	juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Deutschland)
Organe	Geschäftsführung: Fred Jung und Matthias Willenbacher Gesellschafterversammlung
Branche	Erneuerbare Energien und ökologisch orientierte Produkte
Abschlussprüfer	Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bruchsal

Emission	Inhaber-Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2016
Wertpapierkennnummer WKN	A1MAU8
Wertpapierkennnummer ISIN	DE000A1MAU8 6
Anlageform	Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit fester jährlicher Verzinsung
Nennbetrag	Euro 1.000,–
Verbriefung	Bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegte Globalurkunde (Girosammelverwahrung). Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben.
Laufzeit	5 Jahre. Die Laufzeit endet am 30. November 2016.
Zinssatz	5,75% p. a.
Zinslauf	Jeweils ein Jahr (01. Dezember bis 30. November)
Fälligkeit der Zinsen	Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufs zur Zahlung fällig, beginnend am 03. Dezember 2012.
Gesamtemissionsvolumen	Euro 5.000.000,– (5.000 Stück)
Ausgabe	100% des Nennbetrags zuzüglich Stückzinsen. Ein Agio wird nicht erhoben.
Rang	Nicht nachrangig
Mindestzeichnung	Euro 1.000,–
Zeichnungsfrist	Bis zur Vollplatzierung. Spätestens bis 12 Monate nach Veröffentlichung des Prospekts.
Kapitalrückzahlung	Am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit.
Rückzahlungsbetrag	Nennbetrag
Übertragung	Die Miteigentumsanteile an der Globalurkunde können jederzeit nach den Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden.
Handelbarkeit	Die Zulassung an einem organisierten Markt oder Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse ist nicht vorgesehen.
Besteuerung	Zinszahlungen und etwaige Veräußerungsgewinne sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Informationsmöglichkeiten	Abschrift des entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses auf Anforderung.
Haftung	Beschränkt auf das gezeichnete Kapital (Nennbetrag zzgl. Stückzinsen)

Emission	Inhaber-Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2020
Wertpapierkennnummer WKN	A1MAU9
Wertpapierkennnummer ISIN	DE000A1MAU9 4
Anlageform	Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit fester jährlicher Verzinsung
Nennbetrag	Euro 1.000,–
Verbriefung	Bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, hinterlegte Globalurkunde (Girosammelverwahrung). Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben.
Laufzeit	9 Jahre. Die Laufzeit endet am 30. November 2020.
Zinssatz	6,75% p. a.
Zinslauf	Jeweils ein Jahr (01. Dezember bis 30. November)
Fälligkeit der Zinsen	Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufs zur Zahlung fällig, beginnend am 03. Dezember 2012.
Gesamtemissionsvolumen	Euro 5.000.000,– (5.000 Stück)
Ausgabe	100% des Nennbetrags zuzüglich Stückzinsen. Ein Agio wird nicht erhoben.
Rang	Nicht nachrangig
Mindestzeichnung	Euro 1.000,–
Zeichnungsfrist	Bis zur Vollplatzierung. Spätestens bis 12 Monate nach Veröffentlichung des Prospekts.
Kapitalrückzahlung	Am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit.
Rückzahlungsbetrag	Nennbetrag
Übertragung	Die Miteigentumsanteile an der Globalurkunde können jederzeit nach den Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden.
Handelbarkeit	Die Zulassung an einem organisierten Markt oder Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse ist nicht vorgesehen.
Besteuerung	Zinszahlungen und etwaige Veräußerungsgewinne sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.
Informationsmöglichkeiten	Abschrift des entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses auf Anforderung.
Haftung	Beschränkt auf das gezeichnete Kapital (Nennbetrag zzgl. Stückzinsen)

1.2.5 Einsichtnahme in Unterlagen

Die in diesem Prospekt genannten, die Emittentin betreffenden Unterlagen, können während der Gültigkeitsdauer des Prospekts in den Geschäftsräumen der Emittentin innerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

1.2.6 Maßgebliche Rechtsordnung

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2.7 Verkaufsbeschränkungen

Das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

1.3 Wesentliche Angaben zur Emittentin

1.3.1 Die Emittentin

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG ist eine im September 2011 nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wörrstadt und ist beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer HRA 41392 im Handelsregister eingetragen.

Der Unternehmensgegenstand ist der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen sowie die Beteiligung an Gesellschaften mit einem solchen Unternehmensgegenstand.

Nach einer Kapitalerhöhung am 19. Oktober 2011 beträgt das gezeichnete Kommanditkapital der Emittentin Euro 100.000,–.

Durch die Ausgabe der mit diesem Prospekt angebotenen Anleihen verfolgt die Emittentin das Ziel, ihre Fremdkapitalbasis um bis zu Euro 10.000.000,– zu erhöhen.

1.3.2 Ziele der Emittentin und Rahmenbedingungen

Fred Jung und Matthias Willenbacher, die Gründer und Eigentümer der juwi-Gruppe, haben im Jahr 2011 die Emittentin der Anleihen mit dem Ziel gegründet, dass sich diese Gesellschaft an Projektgesellschafen im Bereich der erneuerbaren Energien bzw. der ökologisch orientierten Produkte beteiligt. Über die Begebung von Anleihen wird interessierten Privatinvestoren hier die Chance eingeräumt, auch finanziell von erneuerbaren Energien zu profitieren. Wer nicht die Möglichkeit hat, eigene Anlagen zu errichten – beispielsweise durch Nutzung von Photovoltaik auf dem Dach oder Holzpellets für die Heizung – oder darüber hinaus vom Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region profitieren möchte, hat mittels des vorliegenden Anleihekonzepts die Möglichkeit, sich finanziell an der Energiewende zu beteiligen. Der Anleger leistet einen Beitrag zum Umbau des Energiesystems auf eine 100%ige Energieversorgung aus regenerativen Energien.

Insbesondere Privatpersonen aus der Region Rheinland-Pfalz und Hessen werden mit dieser Anleihe angesprochen. Denn die Emittentin plant hauptsächlich Anteile an Projekten im Umkreis von rund 100 Kilometern Luftlinie um den Firmensitz in Wörrstadt zu erwerben. Sollten Beteiligungen an Projektgesellschaften mit bestimmten Technologien in der Zielregion nicht möglich oder nicht wirtschaftlich interessant sein, kämen entsprechende Beteiligungen auch deutschlandweit in Betracht. Eine Beteiligung an Projekten im Ausland wird hingegen ausgeschlossen.

Der Investitionsschwerpunkt in Projekte innerhalb einer Region entspricht dem regionalen Ansatz der juwi-Gruppe. So wird eine umfassende Wertschöpfung in der jeweiligen Region ermöglicht; bestehende Arbeitsplätze können gesichert werden. Die Vorteile für die regionale Wirtschaft sollen möglichst groß ausfallen, indem die Anlagen vor Ort mit lokalen Partnern errichtet und gegebenenfalls mit Rohstoffen aus der jeweiligen Region versorgt werden.

Mit der Investition in ein Mixportfolio wird gleichzeitig die 100%-Vision, die im Mittelpunkt der juwi-Gruppe steht, umgesetzt: Denn erst das Zusammenspiel verschiedener regenerativer Energieträger ermöglicht es, die Stromversorgung Schritt für Schritt komplett auf erneuerbare Quellen umzustellen. Außerdem wird durch ein Mixportfolio eine bessere Streuung der Risiken aus den Beteiligungen erreicht. Daher wird erwartet, dass sich ein über verschiedene Technologien diversifiziertes Portfolio stabilisierend auf die Emittentin auswirkt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz schreibt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer förderfähigen Erneuerbare-Energien-Anlage eine fixe Vergütung des erzeugten Stroms über 20 Jahre fest. Jeder Anlagenbetreiber hat Anspruch auf Anschluss und unverzügliche, vorrangige Abnahme des regenerativ erzeugten Stroms. Durch die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Vergütung und die vorrangige Abnahme des Stroms sind diese Projekte über den langen Zeitraum von rund 20 Jahren grundsätzlich gut kalkulierbar und sind in diesem Punkt weitgehend unabhängig von konjunkturellen Schwankungen und dem Geschehen an den Aktienmärkten. Alternativ kann an guten Standorten der Strom direkt vermarktet werden, z. B. über Bürgerstrom-Modelle.

Mit Stand Mitte 2011 tragen erneuerbare Energien bereits zu über 20% zur Deckung des Stromverbrauchs in Deutschland bei.* Die Bundesregierung will bis 2020 ihren Anteil auf 35% steigern, bis 2030 auf 50%, bis 2040 auf 65% und bis 2050 auf 80%. Der Mix verschiedener Energieträger ermöglicht es, die Stromversorgung Schritt für Schritt komplett auf erneuerbare Energiequellen umzustellen. Im Jahr 2010 wurden in Deutschland Euro 26,6 Mrd. in die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien investiert – ein neuer Rekordstand eines stark wachsenden Marktes. Einen neuen Höchststand erreichte auch die Beschäftigung mit 367.400 Jobs im Bereich der erneuerbaren Energien.**

1.3.3 Geschäftstätigkeit

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG hat mit den Vorbereitungen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im September 2011 begonnen und verfolgt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit folgende Ziele:

- Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und/oder ökologisch orientierten Produkten;
- Beteiligung an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit im Betrieb und der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen liegt, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie zum Gegenstand haben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen.

Wichtige Ereignisse während der Vorbereitung der Geschäftstätigkeit haben sich bis zum Datum des Prospekts nicht ereignet. Mit dem Emissionserlös aus diesen Anleihen wird die Emittentin ihre Investitionstätigkeit beginnen und die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstands notwendigen Beteiligungen erwerben.

1.3.4 Emissionszweck und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den eingezahlten Nennbetrag abzüglich laufender Kapitalkosten und Kapitalbeschaffungskosten in Beteiligungen an Projektgesellschaften im Bereich der erneuerbaren Energien bzw. der ökologisch orientierten Produkte zu investieren.

Dabei soll in Beteiligungen an verschiedenen Projektgesellschaften mit unterschiedlichen Technologien investiert werden und zwar vorrangig in Unternehmen, die mit der juwi-Gruppe direkt oder indirekt verbunden sind oder ihr nahestehen und einen regionalen Bezug aufweisen.

---

* Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Pressemitteilung Nr. 108/11, Berlin, 30.08.2011, Röttgen: 20% Erneuerbare Energien sind ein großer Erfolg; http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/47718/4590/

** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

Über die Investition des Nettoemissionserlöses in konkrete Projekte wurde zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe von der Geschäftsführung der Emittentin noch nicht entschieden. Für den Mitteleinsatz kommen unter anderem Beteiligungen an Projektgesellschaften in Betracht, die in folgenden Bereichen tätig sind bzw. folgende Anlagen betreiben:

- Windpark/s
- Photovoltaikanlage/n
- Biomasse-Heizkraftwerk/e und/oder Biomasse-Heizwerk/e
- Biogasanlage/n
- Holzpelletsproduktionsanlage/n
- Produktionsanlage/n für Palaterra
- Wasserkraftanlage/n
- Geothermieanlage/n.

Ziel ist sowohl die Abbildung des notwendigen Energiemixes (Strom und Wärme) als auch eine weitgehende Streuung der Risiken aus den Beteiligungen. Das aufzubauende Portfolio der Emittentin soll jedoch mindestens je eine Beteiligung an Projekten mit den folgenden Technologien umfassen: Windenergie, Photovoltaik und ein Projekt aus dem Bereich Bioenergie. Sollten die Mittel aus den Teilschuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, behält sich die Emittentin vor, Finanzierungen von Unternehmen der juwi-Gruppe abzulösen, um hieraus einen Zinsvorteil zu erzielen.

1.3.5 Investitionsgrundsätze

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit folgende Investitionsgrundsätze zu beachten:

- Die prognostizierte jährliche Ausschüttung muss bei jedem Projekt im Durchschnitt mindestens 7,5% des investierten Eigenkapitals betragen.
- Es sollen nur Gesellschaftsanteile an Projektgesellschaften erworben werden, d.h. an Gesellschaften, die Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien oder der ökologisch orientierten Produkte besitzen.
- Projektentwicklungsrisiken werden nicht eingegangen, d.h. der Anteilserwerb erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Projektentwicklung.
- Das aufzubauende Portfolio der Emittentin soll mindestens je eine Beteiligung an einem oder mehreren Projekten mit den folgenden Technologien umfassen: Windenergie, Photovoltaik und Bioenergie (inkl. Palaterra).
- Technologien ohne Markterfahrung werden nur eingeschränkt in das Portfolio aufgenommen.
- Es werden Projekte erworben, die in einem Radius von 100 Kilometern (Luftlinie) um den Hauptsitz der juwi-Gruppe in Wörrstadt liegen; Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn keine Beteiligungen an bestimmten Technologien in der Zielregion realisierbar sind.
- Beteiligungen an Projektgesellschaften im Ausland werden nicht erworben.
- Bau- und Fertigstellungsrisiken werden bei entsprechenden Vertragsschlüssen nur akzeptiert, wenn diese trotz eines Generalunternehmervertrags auf Projektebene nicht ausgeschlossen werden können.
- Es werden nur Beteiligungen erworben, wenn die dafür notwendige Liquidität bereits eingeworben wurde.

1.3.6 juwi-Gruppe

Die Emittentin profitiert als nahestehendes Unternehmen der juwi-Gruppe, also der juwi Holding AG und ihren Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und Beteiligungen, von der Expertise und den Erfahrungswerten aus einer Vielzahl von Projekten. So hat die juwi-Gruppe auch in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung langjährige Erfahrung und umfangreiche Expertise. Auch vor dem Hintergrund, dass Beteiligungen an erneuerbaren Energien am Markt sehr begehrt und damit knapp sind, ist die gesellschaftliche Nähe zur juwi-Gruppe ein strategischer Vorteil für die Emittentin. Die Emittentin hat somit frühzeitig die Möglichkeit, aus einer umfassenden Projektpipeline für sie geeignete Projekte zu identifizieren.

Fred Jung und Matthias Willenbacher haben im Jahr 1996 die juwi-Gruppe gegründet. Die beiden Energiepioniere aus Rheinland-Pfalz haben in den vergangenen 15 Jahren nicht nur das Unternehmen juwi zu einem der führenden Anbieter von Projekten mit erneuerbaren Energien entwickelt. Sie haben auch die energiepolitische Debatte in Deutschland immer wieder mit neuen Impulsen bereichert und haben so viele Entwicklungen im Energiebereich mit angestoßen.

Von Anfang an war es Überzeugung von Fred Jung und Matthias Willenbacher, dass sowohl genügend Energie – dezentral und erneuerbar – als auch längst zuverlässige Technologie zu deren wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Wachstumstreiber für die von ihnen gegründete juwi-Gruppe ist die Vision, so schnell wie möglich 100% erneuerbare Energien zu erreichen. Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz. Darüber hinaus machen sie unabhängiger gegenüber teuren Rohstoffimporten aus dem Ausland.

Unter einem Dach sind bei der juwi-Gruppe alle Kompetenzen gebündelt, um ein Projekt erfolgreich zu realisieren: Als Generalunternehmer deckt juwi die gesamte Prozesskette von der Standortsuche über die Planung, Finanzierung und Errichtung bis hin zur Betriebsführung ab. Alles aus einer Hand. Mit der Projektierung eines Windrads hat 1996 alles angefangen. Drei Jahre später erfolgte bereits der Einstieg in die Photovoltaik. Sukzessive wurde das Produktportfolio um Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie erweitert. Heute deckt die juwi-Gruppe fast das gesamte Spektrum der erneuerbaren Energien ab. Zur Steigerung der Energieeffizienz ist die juwi-Gruppe – ergänzend zum Bau und Betrieb regenerativer Anlagen – auch im Bereich der

energieeffizienten Gebäudetechnik, der technischen Produktentwicklung und der solaren Elektromobilität aktiv. Darüber hinaus entwickelt die juwi-Gruppe Konzepte, wie sich Regionen, Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen bedarfsgerecht selbst mit erneuerbaren Energien versorgen können. Bei jedem juwi-Projekt werden zusammen mit allen Beteiligten individuelle Lösungen erarbeitet. Ziel von juwi ist es, dabei die Interessen aller Parteien zu berücksichtigen.

Die juwi-Gruppe ist mittlerweile in zahlreichen Ländern tätig, so z. B. in den USA, Costa Rica, Chile, Südafrika, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland, Polen, Tschechien, Bulgarien und Indien. Bislang hat die juwi-Gruppe mehr als 2.000 regenerative Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 1.600 Megawatt und einem Gesamtinvestitionsvolumen von über Euro 3,5 Mrd. realisiert. Die jährlich in diesen Anlagen erzeugte Strommenge entspricht dem Jahresstrombedarf von über 800.000 Haushalten.

So hat die juwi-Gruppe weltweit rund 500 Windräder an mehr als 80 Standorten errichtet. Bis Ende 2015 will die juwi-Gruppe im Windbereich weltweit Projekte mit einer Kapazität von mehr als 2.500 Megawatt umsetzen. Im Bereich der Photovoltaik hat die juwi-Gruppe bisher mehr als 1.500 Photovoltaik-Anlagen jeder Größenordnung geplant und realisiert – von der Kleinanlage auf dem Dach bis zur großen Freiflächenanlage im Kraftwerksmaßstab. Bis zum Jahr 2015 sollen weltweit PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 4.500 Megawatt realisiert sein. Der Bereich Bioenergie wird konsequent weiter ausgebaut. Insbesondere in Deutschland möchte die juwi-Gruppe in den nächsten Jahren zahlreiche Biogasanlagen, Holzpelletsproduktionsanlagen, Biomasse-Heizwerke und Biomasse-Heizkraftwerke errichten.

Das juwi-Geschäftsmodell ist erfolgreich: Allein im Jahr 2011 hat juwi bisher weltweit mehr als 500 neue Arbeitsplätze geschaffen (insgesamt sind es somit über 1.500 Arbeitsplätze); der vom Vorstand der juwi Holding AG prognostizierte Umsatz der Unternehmensgruppe im Jahr 2011 beträgt über eine Milliarde Euro. Der wirtschaftliche Erfolg ist das Ergebnis der konsequenten Ausrichtung der Gruppe auf die Vision »100% erneuerbare Energien« und hochmotivierter Mitarbeiter, die die Leidenschaft der Gründer für erneuerbare Energien teilen. Auch die Eigenständigkeit der juwi-Gruppe ist von Vorteil. Als inhabergeführtes Unternehmen kann juwi schnell und flexibel reagieren – ohne Gesellschafter, Aktionäre oder Konzernhierarchien, aber zugunsten von vielen Projektpartnern. Das bei dem dynamischen Wachstum das soziale Engagement nicht zu kurz kommt, beweisen die Befragungen des Great Place to Work-Instituts: Danach zählt die juwi-Gruppe mit Stand 2011 zu den 20 besten Arbeitgebern Deutschlands.

Die Emittentin gehört selbst nicht zur juwi-Gruppe. Da die Emittentin aber im Besitz und der Verantwortung derselben Personen, Fred Jung und Matthias Willenbacher, ist, handelt es sich um ein nahestehendes Unternehmen, das von der Projektpipeline, dem Know-how des Managements und den Erfahrungen der juwi-Gruppe profitiert.

1.4 Wesentliche Risiken im Überblick

1.4.1 Hinweis

Die folgende Darstellung enthält eine zusammenfassende Beschreibung der nach Ansicht der Emittentin aus ihrer Geschäftstätigkeit resultierenden sowie den mit dem Erwerb von Inhaber-Teilschuldverschreibungen verbundenen wesentlichen Risiken.

Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken und deren kumulatives Zusammenwirken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern bedienen kann. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der Investition kommen.

1.4.2 Zusammenfassung der Risiken der Emittentin

1.4.2.1 Geschäftstätigkeit

Die Emittentin wird plangemäß Beteiligungen an anderen Unternehmen (im Folgenden auch **»Projektgesellschaften«** genannt) in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen halten.

Die Beteiligungen beinhalten bei außerplanmäßiger Entwicklung das Risiko, dass Beteiligungserträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht in der geplanten Höhe, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht realisiert werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in die Beteiligungen investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von negativen Geschäftsentwicklungen und/oder Insolvenzen wertberichtigt werden müssen. Dies könnte sich negativ auf die Zahlungen der Emittentin an die Anleger auswirken.

Die Rückzahlung des Anleihekapitals sowie die Zahlung von Zinsen hängen von zahlreichen Faktoren wie u. a. der künftigen Ertrags- und Profitabilitätsentwicklung und damit dem wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Diese steht wiederum in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft/en oder anderer Projekte, in die die Emittentin investiert. Sollte der wirtschaftliche Erfolg auf Ebene einer oder mehrerer Projektgesellschaften und hierdurch auf der Ebene der Emittentin ausbleiben, kann dies negative Auswirkungen auf die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und Kapitalrückzahlung haben. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung kann insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall der Anleger mit ihren Rückzahlungsansprüchen zur Folge haben.

Etwaige Fehlentscheidungen auf der Ebene der Geschäftsführung und des Managements können weder bei der Emittentin noch bei den einzelnen Projektgesellschaften gänzlich ausgeschlossen werden. Das Vorliegen eines oder mehrerer Fehler könnte sowohl für die Emittentin als auch die Projektgesellschaften zu unvorhergesehenen Kosten führen, die das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin unmittelbar bzw. der Projektgesell-

schaften und somit die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihrer Anleger mittelbar negativ beeinflussen.

Da die Emittentin ein hohes Anforderungsprofil (Anlagevoraussetzungen) an die zu investierenden Projekte stellt, kann es sein, dass zum Zeitpunkt der Investition nicht genügend geeignete Anlageobjekte vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall besteht aufgrund fehlender Erlöse aus Investitionen das Risiko, dass weniger Erträge erwirtschaftet würden und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst wird.

Im Zusammenhang mit den von der Emittentin zu erwerbenden Beteiligungen werden externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung der Projekte und/oder Projektgesellschaften abweichen können. Die Emittentin war unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben wurden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit sich diese Risiken realisieren, könnte dies einen negativen Einfluss auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.

1.4.2.2 Kostenrisiko

Der Emissionserlös wird auch zur Finanzierung der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten verwendet. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht.

1.4.2.3 Rechtliche Risiken

Veränderungen der Rechtsverhältnisse können sich negativ auf die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.4.2.4 Interessenkonflikte

Aufgrund von personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen besteht das Potenzial für Interessenkonflikte.

1.4.3 Zusammenfassung der anleihespezifischen Risiken

Die Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimm- oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin.

Die Schuldverschreibung unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden.

Die angebotenen Schuldverschreibungen sind derzeit nicht an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen und auch nicht in den Freiverkehrshandel einbezogen. Eine Zulassung oder Einbeziehung ist auch nicht geplant. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger die von ihm gehaltene Teilschuldverschreibung nicht vor ihrer Fälligkeit oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Ausgabepreis liegt.

1.5 Hinweise zur Zusammenfassung

Die in diesem Prospektteil enthaltene Zusammenfassung stellt eine Einführung zu den nachfolgenden Prospektabschnitten dar. Sie beinhaltet eine Auswahl der nach Ansicht der Emittentin wesentlichen Informationen über die Emittentin, die mit den angebotenen Wertpapieren verbundenen Rechte und Pflichten sowie die mit der Zeichnung der Wertpapiere für den Anleger verbundenen wesentlichen Risiken. Aus diesem Grunde sollte der Anleger den Wertpapierprospekt sorgfältig und vollständig lesen und seine Kaufentscheidung auf die Prüfung des gesamten Wertpapierprospekts stützen.

Hinsichtlich des Inhalts dieser Zusammenfassung übernimmt die Emittentin die Verantwortung und kann in dieser Eigenschaft auch haftbar gemacht werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Abschnitten des Wertpapierprospekts gelesen wird.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Wertpapierprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

2. Risikofaktoren

2.1 Grundsätzlicher Hinweis

Im Folgenden werden die Risikofaktoren dargestellt, die für die Bewertung des Marktrisikos der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen. Die Angabe der Risikofaktoren ist gesetzlich vorgeschrieben, entspricht aber auch dem Ansatz der Emittentin, möglichst große Transparenz zu schaffen. Nur so kann sie mit ihren Geschäftspartnern eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit aufbauen. Die Darstellung der Risiken ist unterteilt in unternehmensbezogene Risiken und Wertpapierrisiken. Die Darstellung soll dazu beitragen, dem Anleger eine ausgewogene Entscheidung zu ermöglichen.

Die Darstellung der Risikofaktoren ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund dieser Risikofaktoren getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Es wird empfohlen, gegebenenfalls Beurteilungen von fachlich geeigneten Beratern einzuholen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die sich grundsätzlich aus ihrer Geschäftstätigkeit sowie aus dem Erwerb der angebotenen Teilschuldverschreibungen ergeben können, dargestellt.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers sowie aus bisher unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risiken ergeben können.

Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken und deren kumulatives Zusammenwirken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den zwei Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu bedienen. Im ungünstigsten Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin und damit zu einem Totalverlust der vom Anleger angelegten Mittel kommen.

2.2 Unternehmensbezogene Risiken

2.2.1 Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin

2.2.1.1 Fehlende Investitionsprojekte

Da die Emittentin ein hohes Anforderungsprofil (Investitionsvoraussetzungen) an die zu investierenden Projekte stellt, kann es sein, dass zum Zeitpunkt der geplanten Investition nicht genügend geeignete Anlageobjekte vorhanden sind, in die die Emittentin investieren kann. Für diesen Fall besteht das Risiko, dass die Erlöse aus Investitionen geringer oder in Gänze ausfallen und damit die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin nachteilig beeinflusst wird.

2.2.1.2 Nicht ausreichende Finanzierungsmittel

Um das Ziel einer optimierten Kapitalstruktur zu erreichen, kommt es beim Erwerb von Projekten im Bereich erneuerbare Energien neben der Verfügbarkeit von Eigenkapital vor allem darauf an, dass in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen Fremdkapital am Markt aufgenommen werden kann. Engpässe bei der Verfügbarkeit von Fremdkapital, insbesondere angesichts von Verwerfungen an den Kapitalmärkten und der damit einhergehenden Verknappung von Fremdkapital und/oder der eingeschränkten Bereitschaft der Banken, Fremdmittel überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zur Verfügung zu stellen, können zu einer Verteuerung der Finanzierung der Investitionen in Projekte und Unternehmen führen und sich negativ auf die Ergebnisse der Projektgesellschaften und damit mittelbar auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin auswirken.

2.2.1.3 Wertberichtigungsrisiko

Die Emittentin plant, Beteiligungen an anderen Unternehmen (Projektgesellschaften) in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen zu halten. Die Beteiligungen beinhalten bei außerplanmäßiger Entwicklung das Risiko, dass Beteiligungserträge aus Verzinsungen, Gewinnbeteiligungen, Beteiligungswerterhöhungen und Veräußerungsgewinnen nicht in der geplanten Höhe, nicht dauerhaft oder überhaupt nicht realisiert werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die in die Beteiligungen investierten Mittel teilweise oder vollständig als Folge von negativen Geschäftsentwicklungen und/oder Insolvenzen wertberichtigt werden müssen.

2.2.1.4 Finanzierungs- und Verwertungsrisiko

Da die Investitionen der Emittentin regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren oder mehr angelegt sind, besteht zwischen den Beteiligungen an den Projektgesellschaften und den prospektgegenständlichen Anleihen regelmäßig keine Laufzeitkongruenz. Die Emittentin wird daher voraussichtlich darauf angewiesen sein, eine Anschlussfinanzierung in Anspruch zu nehmen und/oder im Einzelfall Beteiligungen frühzeitig zu verkaufen. Dabei besteht grundsätzlich das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingen könnte eine Anschlussfinanzierung zu bekommen und/oder den notwendigen Verkaufserlös am Markt zu erzielen.

2.2.1.5 Angaben und Aussagen Dritter

Im Zusammenhang mit den von der Emittentin zu erwerbenden Beteiligungen an den Projektgesellschaften werden externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuer- sowie technische Berater und Umweltexperten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Einschätzungen und Wertungen dieser externen Berater vom tatsächlichen Zustand beziehungsweise von der zukünftigen Entwicklung der Projekte und/oder Projektgesellschaften abweichen können. Die Emittentin ist unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass es sich dabei ausschließlich um subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann. Soweit sich diese Risiken realisieren, könnte dies einen negativen Einfluss auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.

2.2.1.6 Einflussnahme und Mitwirkungsrechte

Den Planungen der Emittentin zufolge sollen vornehmlich Beteiligungen an Projektgesellschaften erworben werden, die keinen beherrschenden Einfluss auf die Projektgesellschaften vermitteln. Folglich kann die Emittentin allenfalls vertragstypische Kontroll- und Informationsrechte, jedoch keinen aktiven Einfluss auf die Geschäftsleitung der Projektgesellschaften ausüben, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin von den Projektgesellschaften umgesetzt werden könnten.

2.2.2 Risiken aus den Projektgesellschaften

2.2.2.1 Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften

Der geplante Erwerb von Beteiligungen an Projektgesellschaften ist mit erheblichen Investitionen und entsprechenden Risiken verbunden. Die zukünftige Entwicklung dieser Investitionsobjekte lässt sich nicht vollständig voraussehen, so dass sich hieraus Risiken für den künftigen Ertrag aus diesen Investitionen und damit auch deren Werthaltigkeit ergeben.

Die Projektgesellschaften, in die die Emittentin investieren wird, sind vorwiegend im Bereich erneuerbare Energien tätig und investieren ihrerseits in Produktions- oder Erzeugungsanlagen. Die Emittentin ist daher mittelbar von den Rahmenbedingungen und der Entwicklung des erneuerbare Energien-Marktes in Deutschland abhängig und somit auch den Risiken dieses Geschäftsbereichs ausgesetzt, so dass die nachfolgend aufgeführten, branchenspezifischen Risiken, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungen der Emittentin beeinträchtigen könnten, eintreten können.

Bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehenden Risiken und einer damit verbundenen negativen Entwicklung der Projektgesellschaften, besteht daher das Risiko, dass Projektgesellschaften geringere oder negative Ergebnisse erwirtschaften und sich deshalb mittelbar die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin nachteilig entwickelt.

2.2.2.2 Inbetriebnahme

Die bauliche Fertigstellung der von den Projektgesellschaften zu realisierenden Anlagen ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, so dass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch die verspätete Inbetriebnahme könnten Vergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geringer ausfallen und geplante Umsätze nicht erreicht werden, so dass dadurch die Erträge der Projektgesellschaften geringer als geplant ausfallen und sich deshalb die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin nachteilig entwickeln könnte.

2.2.2.3 Kostenrisiko

Sollten auf Ebene der Projektgesellschaften höhere Kosten (z. B. Erstellungs- und Energiekosten) als budgetiert anfallen, kann dies zu einer Reduzierung der Ausschüttungen durch die Projektgesellschaften und damit zu einer Verringerung der Beteiligungserträge der Emittentin führen. Dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin führen.

2.2.2.4 Vertragserfüllungsrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Projektgesellschaften ist unter anderem davon abhängig, dass die Vertragspartner der Projektgesellschaften (z. B. Lieferanten von Ausgangsstoffen) ihre Verpflichtungen aus den mit ihnen eingegangenen Verträgen einhalten. Vertragsverletzungen der Vertragspartner der Projektgesellschaften, daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten und/oder deren Insolvenz können zur Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Erträge der Projektgesellschaften und somit mittelbar auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.

2.2.2.5 Zinsänderungsrisiko und Fremdfinanzierungsrisiko

Projekte und Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien sind oft in hohem Umfang fremdfinanziert und aus diesem Grund für nachteilige Zinsänderungen, eine rückläufige Nachfrageentwicklung und ansteigende Betriebsausgaben anfälliger als Projekte und Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Dies kann dazu führen, dass die von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen Betrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren. Als Folge kann es wiederum zu restriktiven finanziellen und betrieblichen Auflagen der finanzierenden Banken kommen. Dies kann sich negativ auf die Ausschüttungen an die Anteilseigner der Projektgesellschaften auswirken. Wenn die von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen nicht mehr in der Lage sind, ausreichende Liquidität zu erwirtschaften, um Tilgung und Zinsen zu leisten oder reguläre Ausschüttungen zu tätigen, könnte der Wert der jeweiligen Projektgesellschaft und somit die der Investition der Emittentin beträchtlich reduziert oder ganz vernichtet werden.

Veränderungen der Zinssätze wirken sich darüber hinaus unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, der zur Bewertung der Projekte und Unternehmen heranzuziehen ist. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung der Beteiligungen an Projektgesellschaften erzielen lassen.

Es besteht dadurch insgesamt das Risiko, dass die Emittentin die kalkulierten Rückflüsse zur Sicherstellung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihezeichner nicht erwirtschaften kann.

2.2.2.6 Einspeisevergütung und staatliche Regelungen

Der Markt, auf dem sich die Projektgesellschaften bewegen, ist ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Sollten sich die Rahmenbedingungen der erneuerbaren Energien in Deutschland nachteilig ändern, könnte sich die Rentabilität der zukünftigen Projekte verringern. In Deutschland wird die Geschäftstätigkeit von einzelnen oder mehreren Projektgesellschaften wesentlich durch das Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG) beeinflusst. Das Gesetz regelt u. a. die Höhe und Dauer von Einspeisevergütungen. Sollten daran gesetzgeberische Änderungen vorgenommen werden, welche Dauer und Höhe der Einspeisevergütungen deutlich verringern, kann dies die Wirtschaftlichkeit einzelner oder mehrerer Projekte gefährden. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit auch mittelbar der Emittentin haben.

Im Übrigen findet keine Anpassung der gesetzlich geregelten Höhe der Einspeisevergütung entsprechend dem allgemeinen Preisniveau (z. B. bei Inflation) statt, so dass bei einem steigenden Preisniveau eine nachteilige Entwicklung der Ertragslage einzelner oder mehrerer Projektgesellschaften und somit auch der Emittentin nicht auszuschließen ist.

2.2.2.7 Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von den jeweiligen Projektgesellschaften oder der Emittentin favorisierten gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb von den betroffenen Erneuerbare-Energien-Anlagen unwirtschaftlich werden, was zu nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage der Projektgesellschaften führen kann. Dies kann auch mittelbar negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.2.8 Wettbewerb

Auf Ebene der Projektgesellschaften muss unterschieden werden zwischen Projekten, die lediglich Strom nach dem EEG-Mechanismus produzieren und solchen Projekten, die primär oder sekundär Wärme oder Endprodukte für den Absatzmarkt erzeugen. Projekte, die Einnahmen durch staatlich gewährleistete Vergütungen des eingespeisten Stroms erhalten, unterliegen derzeit keinem Wettbewerb. Alternativ können diese Projekte ihren Strom am freien Markt verkaufen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. In diesem Fall müssen sich die Projekte dem Wettbewerb stellen. Projekte, die auch Wärme erzeugen, müssen deren Umsatzerlöse bilateral am Markt verhandeln und unterliegen somit dem Wettbewerb. Das Gleiche gilt auch für Biogas-Einspeise-Projekte und alle Produktionsanlagen, welche Produkte für den Endkunden (z. B. Pellets und Palaterra) herstellen. Es besteht folglich das Risiko, dass am Markt nicht die prognostizierten Preise erzielt werden können und sich dies negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit der Emittentin und die Erfüllung der Ansprüche der Anleihezeichner auswirkt.

Projekte, bei denen für die Produktion von Strom, Wärme oder anderen Endprodukten in einem wesentlichen Umfang Ausgangsstoffe eingesetzt werden müssen, unterliegen auch bei der Beschaffung der Ausgangsstoffe dem Wettbewerb. Zu solchen gehören z. B. Holzspäne für die Produktion von Holzpellets oder Energiepflanzen für die Produktion von Biogas. Es besteht folglich das Risiko, dass die Beschaffungskosten höher als prognostiziert ausfallen könnten und sich dies negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit die Ertragslage der Emittentin auswirkt.

2.2.2.9 Risiken aus Projektentwicklung und -realisierung

Soweit die Emittentin in Projektgesellschaften investiert, die in der Entwicklungs- und/oder Konstruktionsphase sind, besteht das Risiko, dass das Projekt nicht innerhalb des geplanten Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitplans oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertiggestellt wird. Dieses Risiko kann auch durch im Bauvertrag enthaltene Regelungen, die dem Bauunternehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe auferlegen, nicht völlig entschärft werden. Deshalb sind die Projektgesellschaft direkt und die Emittentin indirekt dem Risiko zusätzlicher Kosten oder Verluste ausgesetzt, die durch solche Regelungen nicht abgedeckt sind.

Außerdem kann durch die lange Vorlaufphase zwischen Beginn des Projekts und seiner Fertigstellung aus einem ursprünglich als wirtschaftlich interessant eingestuften Projekt als Ergebnis von Veränderungen im Markt, wie z. B. beim Anlegerverhalten oder den Finanzmärkten, eine wirtschaftlich unattraktive Investition werden. Insbesondere können sich die ursprünglichen getroffenen Annahmen im Hinblick auf potenzielle Nachfrage, das Marktumfeld, Profitabilität etc. während dieser Vorlaufphase ändern. Die dargestellten Risiken können sich negativ auf die Erträge der Projektgesellschaft und damit auch mittelbar der Emittentin auswirken.

2.2.2.10 Rohstoffbeschaffung

Für das Betreiben von Erzeugungs- und Produktionsanlagen im Bioenergie-Bereich (inkl. Palaterra) sind anders als z. B. bei Wind- oder Solarenergie von den Projektgesellschaften Verträge über die Lieferung der hierfür erforderlichen Ausgangsstoffe nötig. Die Verfügbarkeit und der Preis von diesen Stoffen unterliegen dem Wettbewerb und haben einen wesentlichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Anlagen im Bioenergie-Bereich. Trotz langfristiger Abnahmeverträge besteht das Risiko, dass Lieferanten der Projektgesellschaften vertragsbrüchig werden oder der Anlage aus einem anderen Grund nicht genug Ausgangsstoffe zugeführt werden können. Dies kann in bestimmten Fällen zu einer Verringerung der Produktion führen, was sich wiederum negativ auf die Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit auch der Emittentin auswirken kann. Die abgeschlossenen Verträge können außerdem Preisanpassungsklauseln vorsehen. Es besteht folglich das Risiko, dass die Beschaffungskosten höher als prognostiziert ausfallen könnten und einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Es ist folglich nicht auszuschließen, dass die Einkaufspreise auf eine Höhe steigen können, die nicht durch entsprechende Steigerungen der Verkaufspreise kompensiert werden können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit auch mittelbar der Emittentin haben.

2.2.2.11 Wärmelieferverpflichtungen

Bei Investitionen der Projektgesellschaft in Biogasanlagen, Biomasse-Heizwerke, Biomasse-Heizkraftwerke und Geothermieanlagen ist nicht

gewährleistet, dass die durch Projektgesellschaften verhandelten Wärmeabsatzmengen und Konditionen über die vollen Laufzeiten gleichbleiben. Trotz langfristiger Abnahmeverträge besteht das Risiko, dass Wärmekunden der Projektgesellschaften vertragsbrüchig werden oder durch Preisanpassungsklauseln sich die Konditionen verschlechtern. Dies kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit auch mittelbar der Emittentin haben. Gleiches gilt im Falle eines steigenden allgemeinen Preisniveaus, wenn die Lieferverträge langfristig konstante Vergütungen vorsehen.

2.2.2.12 Betreiberrisiko

Mit der Abnahme der Anlagen übernimmt die Projektgesellschaft sämtliche mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken, insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten sowie die allgemeinen und gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Aus einer Pflichtverletzung resultierende Schadensersatzleistungen wären von der betroffenen Projektgesellschaft zu tragen. Dies kann bei Eintritt eines Schadensfalls das Ergebnis der Projektgesellschaft beeinträchtigen, sofern ein Regress bei Vertragspartnern der Projektgesellschaft nicht möglich wäre und/oder Versicherungsschutz nicht erlangt werden kann oder eine Schadensregulierung nicht erfolgt. Mittelbar würden dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der betreffenden Beteiligung geringer ausfallen und die Ertragslage nachteilig beeinflussen.

2.2.2.13 Wartung und Instandhaltung

Die laufende Wartung und Instandhaltung der von den Projektgesellschaften betriebenen Erzeugungs- und Produktionsanlagen wird regelmäßig auf der Grundlage von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen mit der jeweiligen Projektgesellschaft erfolgen. Der Abschluss neuer derartiger Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen. Dies kann bei der Projektgesellschaft zu zusätzlichen Aufwendungen führen und die Rentabilität der Projektgesellschaft mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zu Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Projektgesellschaft mindern und damit mittelbar auch die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen kann.

2.2.2.14 Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Erzeugungs- und Produktionsanlagen kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, so dass weniger produziert werden kann. Auch können eine Verschlechterung des Wirkungsgrads, insbesondere der Solarmodule, Verschattungen, außergewöhnliche Verschmutzung oder Schnee und Eis die Produktion beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der Projektgesellschaft auswirken. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Beteiligung an der Projektgesellschaft geringer ausfallen.

2.2.2.15 Behördliche Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase von Anlagen einzelnen oder mehreren Projektgesellschaften gegenüber nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der betroffenen Anlagen und/oder zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Dies würde auf Seiten der Projektgesellschaft zu Ergebnisausfällen führen oder einen Weiterbetrieb der Anlage unmöglich machen. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

2.2.2.16 Netzüberlastung bei Anlagen zur Stromgewinnung

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Anlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dieses Risiko besteht insbesondere für Windenergie-Anlagen. Dies würde auf Seiten der Projektgesellschaft zu geringeren Ergebnissen führen. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

2.2.2.17 Klima- und Umweltrisiken

Wind, Sonne und die Produktion von Biomasse unterliegen den normalen klimatischen Schwankungen. Das wirtschaftliche Betreiben von Windenergie-Anlagen hängt beispielsweise im Wesentlichen vom Windaufkommen ab. Abweichungen des jährlichen Windaufkommens von mehr als 20% gegenüber dem langjährigen Mittel sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaänderungen ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Schwankungen und Verringerungen vom Windaufkommen können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaft wesentlich beeinflussen. Gerade zu Beginn der Beteiligung können z. B. mehrere Schwachwindjahre in Folge die Rücklagen in den Projektgesellschaften komplett aufbrauchen und weitere Kapitalmaßnahmen notwendig machen und/oder die Ausschüttung an die Emittentin negativ beeinflussen.

Im Solarbereich können z. B. durch unvorhersehbare Wetterschwankungen, Luftverschmutzungen oder Verschattungen die tatsächlichen Einstrahlungswerte niedriger als angenommen ausfallen.

Im Bereich der Geothermie stellen die Bodenbedingungen, welche naturgemäß an jedem Standort anders sind, die Grundlage für das wirtschaftliche Betreiben der entsprechenden Anlagen dar. In Kombination mit dem noch relativ kleinen Erfahrungsschatz können Risiken daher schlecht eingeschätzt werden. So sind in der Vergangenheit bei Einzelprojekten lokale Erdbeben und lokale Geländeanhebungen vorgekommen. Hierbei besteht insbesondere das Risiko der Einstellung des Projekts, weiterer Betriebsauflagen oder gar Schadensersatzansprüchen.

Im Hinblick auf Wasserkraftanlagen kann die Abflussmenge durch klimatische Faktoren wie z. B. geringe Niederschlagsmengen schwanken. Ferner kann die nutzbare Abflussmenge durch externen Eingriff, wie z. B. Schifffahrt oder neue Staustufen, dauerhaft reduziert werden.

Des Weiteren lässt sich angesichts des sich abzeichnenden Klimawandels nicht prognostizieren, welche Einflüsse dieser auf das Wind- und Solarangebot bzw. die Biomasseproduktion haben wird.

Der Eintritt der beschriebenen und/oder weiterer Risiken kann negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Projektgesellschaften und somit auch mittelbar die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.

2.2.2.18 Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den von den Projektgesellschaften betriebenen Anlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der Projektgesellschaft zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, so dass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von der Projektgesellschaft selbst getragen werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Projektgesellschaft haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

2.2.2.19 Verletzung geistigen Eigentums

Für die Errichtung einer Produktionsanlage für Palaterra ist eine Lizenz erforderlich. Im Falle der Beteiligung der Emittentin an einer Projektgesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für Palaterra besteht das Risiko, dass die Projektgesellschaft nicht über die notwendige Lizenz verfügt, die notwendige Lizenz nicht erhält oder die Lizenz aufgrund von Verstößen gegen den Lizenzvertrag und/oder aufgrund Ablauf des Lizenzvertrags nicht aufrecht halten kann.

In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Produktionsanlage für Palaterra nicht vollständig errichtet und/oder nicht weiter betrieben werden kann. Dies könnte negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Projektgesellschaft haben. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

2.2.2.20 Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Projektgesellschaften betriebenen Anlagen betreffen. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität der Projektgesellschaft mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Projektgesellschaft führen. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft ausfallen und negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen.

2.2.3 Risiken aus der Refinanzierungstätigkeit der Emittentin

2.2.3.1 Emissionstätigkeit

Die Refinanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegern nach Kapitalanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Auch ist die erfolgreiche Platzierung weiterer Anleihen von der Einhaltung der Verpflichtungen der Emittentin aus den prospektgegenständlichen Anleihen abhängig.

Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Erwerbern der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Beratungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, so dass eine Inanspruchnahme der Emittentin durch Erwerber der Kapitalanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

Soweit die für den Vertrieb bestimmter Assetklassen derzeit oder künftig erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Emittentin bzw. gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Assetklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss.

2.2.3.2 Vertriebskosten

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen besteht keine Platzierungsgarantie. Zur Aktivierung des Vertriebs wäre die Emittentin möglicherweise angewiesen, höhere als die kalkulierten Vertriebsprovisionen zu vereinbaren oder weitere Marketingmaßnahmen zu ergreifen. Derartige Maßnahmen sind üblicherweise mit z. T. erheblichen Kosten verbunden, wodurch vor allem die emissionstypischen Nebenkosten ansteigen würden und nachteilige Folgen auf die Ertragslage der Emittentin nach sich ziehen könnten.

Außerdem besteht am außerbörslichen Kapitalmarkt ein umfassendes Angebot an alternativen Produkten, so dass nicht auszuschließen ist, dass es der Emittentin nicht gelingt, ausreichende Vertriebskapazitäten zu akquirieren. Dies hätte einen gegenüber der Prognose ggf. stark verminderten Zufluss von Anlegergeldern zur Folge, so dass die geplanten Investitionen in Projektgesellschaften nicht oder nicht im geplanten Umfang erfolgen könnten und die kalkulierten Zinsen für den Anleger nicht erwirtschaftet werden könnten und/oder die Rückzahlung des platzierten Kapitals zum Ende der Laufzeit an den Anleger nicht möglich wäre.

2.2.3.3 Liquidität

Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Anleihekapitals setzen die Schaffung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität bei der Emittentin voraus. Es besteht folglich das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin möglicherweise die Auszahlung nur teilweise oder auf Zeit nicht zulässt.

2.2.3.4 Eigenkapitalausstattung

Soweit die Emittentin für den Auf- und Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigen sollte, bestehen seitens der Gesellschafter der Emittentin keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Kommanditkapitals erfolgt.

2.2.3.5 Verwässerung

Die Emittentin ist berechtigt, weiteres Kapital aufzunehmen, das im gleichen Rang mit den Teilschuldverschreibungen steht. Es besteht das Risiko, dass durch die Aufnahme weiteren Kapitals, z. B. durch Begeben einer weiteren Anleihe, und die damit einhergehende Steigerung der Zahl der Anleger im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin Zins- und Kapitalrückzahlungsansprüche einzelner Anleger nicht oder nicht fristgerecht bedient werden können.

2.2.4 Allgemeine unternehmerische Risiken

2.2.4.1 Emittentinrisiko

Die Rückzahlung des Anleihekapitals sowie die Zahlung von Zinsen hängen ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ab. Diese steht wiederum in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft/en oder anderer Projekte, in die die Emittentin investiert. Sollte der wirtschaftliche Erfolg auf Ebene einer oder mehrerer Projektgesellschaften und hierdurch auf der Ebene der Emittentin ausbleiben, kann dies negative Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und somit die Zins- und Kapitalrückzahlung haben. Eine wirtschaftlich negative Entwicklung könnte insbesondere auch die Insolvenz der Emittentin und damit den ganzen oder teilweisen Ausfall von Zins- und/oder der Rückzahlungsansprüchen der Anleger zur Folge haben.

2.2.4.2 Managementfehler

Managementfehler, sowohl auf Ebene der Emittentin als auch den Projektgesellschaften, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese könnten zu unvorhergesehenen Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder einzelner oder mehrerer Projektgesellschaften und die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

2.2.4.3 Kurzes Bestehen der Emittentin

Die Emittentin wurde im September 2011 gegründet. Es handelt sich bei der Emittentin also um ein junges Unternehmen. Die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der Emittentin können nur unter Berücksichtigung der Risiken, Aufwendungen und Schwierigkeiten beurteilt werden, die bei Unternehmen, die in neuen und/oder innovativen Märkten tätig sind, auftreten. Den bisher erzielten Geschäftsergebnissen kommt somit nur ein begrenzter Aussagewert zu und sie können nicht als Indikator künftiger Ergebnisse gewertet werden.

2.2.4.4 Schlüsselpersonen

Durch den Verlust von Kompetenzträgern sowohl auf Ebene der Emittentin als auch den Projektgesellschaften oder verbundenen oder kooperierenden Unternehmen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.2.4.5 Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Emittentin – und damit die Zinsen der Anleger – betroffen sein.

Wesentliche Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass:

- Fred Jung und Matthias Willenbacher Hauptaktionäre und Vorstände der juwi Holding AG, der Muttergesellschaft der juwi-Gruppe, sind.
- Die alleinigen Kommanditisten der Emittentin, Fred Jung und Matthias Willenbacher, gleichzeitig Geschäftsführer und Alleinanteilseigner der Komplementärin (juwi RegioEnergie Management GmbH) der Emittentin sind.
- Fred Jung und Matthias Willenbacher und/oder von ihnen beherrschte Unternehmen Beteiligungen an Projektgesellschaften an die Emittentin verkaufen können.
- Unternehmen der juwi-Gruppe, namentlich die juwi Solar GmbH, die juwi Management GmbH und die juwi Bio Service & Betriebs GmbH, die technische und kaufmännische Betriebsführung der Anlagen übernehmen, welche von den Projektgesellschaften gehalten werden.
- Im Fall der Bioenergie-Anlagen möglicherweise Ausgangsstoffe von juwi- bzw. juwi-nahen Gesellschaften geliefert und Erzeugnisse über juwi-Gesellschaften vermarktet werden, deren Geschäftsführer bzw. mittelbare Gesellschafter Fred Jung und Matthias Willenbacher sind.
- Fred Jung und Matthias Willenbacher möglicherweise als Geschäftsführer der Projektgesellschaften fungieren, in die die Emittentin voraussichtlich investieren wird.
- Nicht ausgeschlossen ist, dass sich Fred Jung und Matthias Willenbacher oder verbundene bzw. nahestehende Unternehmen der juwi-Gruppe an den Projektgesellschaften beteiligen, an denen die Emittentin ebenfalls beteiligt ist.

2.2.4.6 Steuern

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können sowohl für die Emittentin als auch für Projektgesellschaften, an denen die Emittentin planmäßig Beteiligungen erwerben soll, nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ergebnisse der Emittentin ha-

ben und somit die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Anleihekapitals vorzunehmen.

2.2.4.7 Gesetze/Verordungen/Erlasse

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landes- bis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin oder von Projektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen erwerben soll, auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf Grund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen das Unternehmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch der Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Aufgrund dessen besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wird, Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Anleihekapitals vorzunehmen.

2.3 Wertpapierrisiken

2.3.1 Rechte aus Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Anleiheschuldnerin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in ihrer Hauptversammlung. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Anleiheschuldnerin ausüben.

2.3.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Kontrolle

Schuldverschreibungen unterliegen keiner Einlagensicherung. Im Falle einer unerwartet negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen bedient werden. Schuldverschreibungen unterliegen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin.

2.3.3 Rating

Für die Emittentin wurden bis zum Datum des Prospekts kein öffentliches unabhängiges Rating zur Bewertung ihrer jeweiligen Zahlungsfähigkeit und kein Emissionsrating in Bezug auf die zwei angebotenen Schuldverschreibungen durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers bzw. seiner Berater nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen.

2.3.4 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen bzw. Zeichnungen der Teilschuldverschreibungen zu kürzen, soweit es zu einer Überzeichnung kommt. Insoweit besteht das Risiko, dass dem Anleger nicht die gezeichnete Anzahl von Teilschuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Teilschuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten geplanten Emissionsbetrags ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des Kapitals nötigen Beträge erwirtschaften kann.

2.3.5 Zahlungs- und Insolvenzrisiko

Es wurden von Dritten keine Garantien hinsichtlich der Zahlungen abgegeben. Demnach besteht im Falle von Liquiditätsengpässen bei der Emittentin zum jeweiligen Zahlungstermin das Risiko, dass es zu einer zeitlichen Verzögerung, zu einer Verringerung oder zum Ausfall der vertraglich zugesagten Zahlungen kommen kann. Der Anleger müsste seinen Zinszahlungsanspruch gerichtlich geltend machen. Im Falle der Insolvenz wäre die Höhe der Zahlungen dann abhängig von den Beschlüssen der Gläubigerversammlung und von der Höhe der Insolvenzmasse und könnte zu einem vollständigen Ausfall führen. Eine direkte Befriedigung aus den von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen an den Projektgesellschaften kann der Anleger nicht verlangen.

2.3.6 Platzierungsrisiko

Für die Platzierung der mit diesem Prospekt angebotenen Teilschuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin, verschiedene externe Vertriebsorganisationen bzw. auch einzelne Vertriebspartner zu beauftragen. Platzierungsgarantien bestehen nicht. Insoweit besteht für die beiden Schuldverschreibungen ein Platzierungsrisiko, das dazu führen kann, dass die jeweiligen Schuldverschreibungen nicht vollständig bzw. nur in einem geringen Umfang gezeichnet und eingezahlt werden und mangels eines ausreichenden Emissionserlöses auch aufgrund der Kostenbelastung nicht genügend anlagefähiges Kapital zur Verfügung steht.

2.3.7 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Schuldverschreibung mit Laufzeit bis 2016

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2016 unterliegt einer mittelfristigen Bindungsdauer von fünf Jahren. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die Anleihe nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Ferner ist die Emittentin nicht verpflichtet, die ihr zum Erwerb angebotene Teilschuldverschreibung zu erwerben oder Anlegern Veräußerungsmöglichkeiten zu vermitteln oder nachzuweisen oder in sonstiger Weise die Veräußerung zu fördern. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nur in Eigeninitiative und nicht oder zu einem aus Sicht des Anlegers geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Als Folge könnte der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen.

2.3.8 Bindungsfrist/Veräußerbarkeit/Kursrisiko der Schuldverschreibung mit Laufzeit bis 2020

Das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2020 unterliegt einer mittel- bis langfristigen Bindungsdauer von neun Jahren. Eine vorzeitige Veräußerung der Teilschuldverschreibungen ist grundsätzlich möglich. Diese ist jedoch stark eingeschränkt, da die Anleihe nicht an einem geregelten Markt notiert ist. Eine solche Notierung ist auch nicht vorgesehen. Ferner ist die Emittentin nicht verpflichtet, die ihr zum Erwerb angebotenen Teilschuldverschreibungen zu erwerben oder Anlegern Veräußerungsmöglichkeiten zu vermitteln oder nachzuweisen oder in sonstiger Weise die Veräußerung zu fördern. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Teilschuldverschreibungen nur in Eigeninitiative und nicht oder zu einem aus Sicht des Anlegers geringen Marktpreis verkauft werden können. Darüber hinaus könnte der Marktpreis bei einem freihändigen Verkauf auch von dem allgemeinen Kapitalmarktzinsniveau abhängig sein. Als Folge könnte der Anleger einen geringeren Marktpreis als den Nennwert oder den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag erzielen.

2.3.9 Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Anleihebedingungen der angebotenen Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, die ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal jeweils vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich zum Ende eines Zinslaufs zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen Gebrauch macht, besteht für den Anleger das Risiko, dass die Schuldverschreibungen eine geringere Rendite ausweisen als die bei einer über den Kündigungszeitpunkt hinausgehenden Laufzeit erwartete. Insoweit würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen. Weiterhin könnte im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rücknahmebetrag realisiert werden als bei einer Veräußerung der Teilschuldverschreibungen im Wege der privaten Weiterveräußerung, und dies könnte zu einer Minderung der Veräußerungserlöse führen.

2.3.10 Gläubigerversammlung

In den gesetzlich geregelten Fällen (Schuldverschreibungsgesetz) kann eine Versammlung der Gläubiger einer Schuldverschreibung (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit der Emittentin), die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Teilschuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind. Gleiches gilt auch, wenn Anleger nicht an derartigen Versammlungen teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen.

2.3.11 Inflationsrisiko

Für den Anleger besteht ein Inflationsrisiko. Bei einer fest verzinslichen Schuldverschreibung sinkt die inflationsbereinigte Rendite auf die Zinszahlungen mit steigender Inflation.

2.3.12 Fremdfinanzierung

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel zu finanzieren. Doch wird darauf hingewiesen, dass sich hierdurch die Risikostruktur der Anlage erhöht. Die Rückführung der Fremdmittel und die mit einer solchen Finanzierung verbundenen Zinszahlungen sind von dem Anleger zu bedienen, unabhängig von der Rückzahlung des Anleihekapitals zum Nennbetrag sowie etwaiger Zinszahlungen durch die Emittentin. Der Anleger sollte sich nur zu einer Fremdfinanzierung entschließen, wenn er diese von der Entwicklung der Teilschuldverschreibungen unabhängigen Zahlungsverpflichtungen wirtschaftlich verkraften kann.

2.3.13 Steuern

Die in diesem Wertpapierprospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben die derzeitige Rechtslage, ihre verwaltungstechnische Anwendung, die aktuelle Rechtsprechung sowie die Kommentierung durch die steuerliche Fachliteratur zum Datum des Prospekts wieder. Zukünftige Gesetzesänderungen, abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte sowie neue steuerliche Vorschriften, Erlasse und Verordnungen können für die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen werden. Derartige Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie nachteilig auf die Nachsteuerrendite der Anleger auswirken.

2.3.14 Kosten bei Erwerb im Ausland

Es existieren keine Zahlstellen außerhalb Deutschlands. Insoweit besteht für Anleger mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands bzw. mit einer Kontoverbindung außerhalb Deutschlands das Risiko, dass der Erwerb der Teilschuldverschreibung und die Abwicklung von Zins- und Rückzahlungen nur über eine Bank von internationalem Rang erfolgen kann und vor dem Erwerb die Einrichtung eines Kontos bei einer Bank von internationalem Rang in Deutschland oder außerhalb Deutschlands erforderlich sein könnte. Demnach könnten mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen und der Abwicklung der Zahlungen weitere Kosten verbunden sein, und die Rendite könnte geringer als erwartet ausfallen. Darüber hinaus könnten Anleger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Teilschuldverschreibungen gezwungen sein, einen mit dem deutschen Recht vertrauten Rechtsberater zu beauftragen. Denn für alle mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte und Pflichten ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts maßgeblich. Hierdurch könnten dem Anleger weitere Kosten entstehen.

2.3.15 Abstandnahme von der Zeichnung

Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass Anleger außerhalb der gesetzlichen Widerspruchsfrist ihre Zeichnungsanträge zurückziehen können. Insoweit behält sich die Emittentin das Recht vor, im Falle der Nicht- und/oder nicht fristgerechten Erfüllung der Einzahlungspflicht des Anlegers den Ausgleich des hierdurch entstandenen Schadens geltend zu machen.

3. Die Emittentin

3.1 Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin, die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, ist eine Zweckgesellschaft, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich folgende Ziele verfolgt:

- Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie und/oder ökologisch orientierten Produkten;
- Beteiligung an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit im Betrieb und der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen liegt, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie zum Gegenstand haben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen,

wobei die jeweiligen Projekte hauptsächlich von Unternehmen der juwi-Gruppe initiiert und entwickelt werden sollen. Im Übrigen hat die Emittentin die unter dem Punkt 3.5.6 aufgeführten Investitionsgrundsätze zu beachten.

3.2 juwi-Gruppe

Fred Jung und Matthias Willenbacher haben im Jahr 1996 die juwi-Gruppe gegründet. Die beiden Energiepioniere aus Rheinland-Pfalz haben in den vergangenen 15 Jahren nicht nur die juwi-Gruppe zu einem der führenden Anbieter von Projekten mit erneuerbaren Energien entwickelt. Sie haben auch die energiepolitische Debatte in Deutschland immer wieder mit neuen Impulsen bereichert und haben so viele Entwicklungen im Energiebereich mit angestoßen.

Von Anfang an war es Überzeugung von Fred Jung und Matthias Willenbacher, dass sowohl genügend Energie – dezentral und erneuerbar – als auch längst zuverlässige Technologien zu deren wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Wachstumstreiber für die von ihnen gegründete juwi-Gruppe ist die Vision, so schnell wie möglich 100% erneuerbare Energien zu erreichen. Erneuerbare Energien sind ein wichtiger Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz. Darüber hinaus verringern sie die Abhängigkeit gegenüber teuren Rohstoffimporten aus dem Ausland.

Unter einem Dach sind bei der juwi-Gruppe alle Kompetenzen gebündelt, um ein Projekt erfolgreich zu realisieren: Als Generalunternehmer deckt juwi die gesamte Prozesskette von der Standortsuche über die Planung, Finanzierung und Errichtung bis hin zur Betriebsführung ab. Alles aus einer Hand. Mit der Projektierung eines Windrads hat 1996 alles angefangen. Drei Jahre später erfolgte bereits der Einstieg in die Photovoltaik. Sukzessive wurde das Produktportfolio um Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie erweitert. Heute deckt die juwi-Gruppe fast das gesamte Spektrum der erneuerbaren Energien ab. Zur Steigerung der Energieeffizienz ist die juwi-Gruppe – ergänzend zum Bau und Betrieb regenerativer Anlagen – auch im Bereich der energieeffizienten Gebäudetechnik, der technischen Produktentwicklung und der solaren Elektromobilität aktiv. Darüber hinaus entwickelt die juwi-Gruppe Konzepte, wie sich Regionen, Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen bedarfsgerecht selbst mit erneuerbaren Energien versorgen können. Bei jedem juwi-Projekt werden zusammen mit allen Beteiligten individuelle Lösungen erarbeitet. Ziel von juwi ist es, dabei die Interessen aller Parteien zu berücksichtigen.

Die juwi-Gruppe ist mittlerweile in zahlreichen Ländern tätig, so z. B. in den USA, Costa Rica, Chile, Südafrika, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland, Polen, Tschechien, Bulgarien und Indien. Bislang hat die juwi-Gruppe mehr als 2.000 regenerative Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 1.600 Megawatt und einem Gesamtinvestitionsvolumen von über Euro 3,5 Mrd. realisiert. Die jährlich in diesen Anlagen erzeugte Strommenge entspricht dem Jahresstrombedarf von über 800.000 Haushalten. So hat die juwi-Gruppe weltweit rund 500 Windräder an mehr als 80 Standorten errichtet. Bis Ende 2015 will die juwi-Gruppe im Windbereich weltweit Projekte mit einer Kapazität von mehr als 2.500 Megawatt umsetzen. Im Photovoltaik-Bereich hat die juwi-Gruppe bisher mehr als 1.500 Photovoltaik-Anlagen jeder Größenordnung geplant und realisiert – von der Kleinanlage auf dem Dach bis zur großen Freiflächenanlage im Kraftwerksmaßstab. Bis zum Jahr 2015 sollen weltweit PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von über 4.500 Megawatt realisiert sein. Der Bereich Bioenergie wird konsequent weiter ausgebaut. Insbesondere in Deutschland möchte die juwi-Gruppe in den nächsten Jahren zahlreiche Biogasanlagen, Holzpelletsproduktionsanlagen, Biomasse-Heizwerke und Biomasse-Heizkraftwerke errichten.

Die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit spiegelt sich auch in den Mitarbeiterzahlen und im Umsatz wieder: Allein im Jahr 2011 hat die juwi-Gruppe bisher weltweit mehr als 500 neue Arbeitsplätze geschaffen (insgesamt sind es somit über 1.500 Arbeitsplätze); der vom Vorstand der juwi Holding AG prognostizierte Umsatz der Unternehmensgruppe für das Jahr 2011 beträgt über eine Milliarde Euro. Der wirtschaftliche Erfolg ist das Ergebnis der konsequenten Ausrichtung des Gruppe auf die Vision »100% erneuerbare Energien« und hochmotivierter Mitarbeiter, die die Leidenschaft der Gründer für erneuerbare Energien teilen. Auch die Eigenständigkeit der juwi-Gruppe ist von Vorteil. Als inhabergeführtes Unternehmen kann juwi schnell und flexibel reagieren – ohne Gesellschafter, Aktionäre oder Konzernhierarchien, aber zugunsten von vielen Projektpartnern. Das bei dem dynamischen Wachstum das soziale Engagement nicht zu kurz kommt, beweisen die Befragungen des Great Place to Work-Instituts: Danach zählt die juwi-Gruppe mit Stand 2011 zu den 20 besten Arbeitgebern Deutschlands.

Die Emittentin gehört selbst nicht zur juwi-Gruppe. Wenn von der juwi-Gruppe gesprochen wird, dann handelt es sich um die juwi Holding AG und ihre Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und Beteiligungen ohne Einbeziehung der Emittentin. Da sie aber im Besitz und der Verantwortung derselben Personen, Fred Jung und Matthias Willenbacher, ist, handelt es sich um ein nahestehendes Unternehmen, das von der Projektpipeline, dem Know-how des Managements und den Erfahrungen der juwi-Gruppe profitieren kann.

3.3 Ziele der Emittentin und Rahmenbedingungen

Fred Jung und Matthias Willenbacher haben im Jahr 2011 die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit dem Ziel gegründet, dass sich diese Gesellschaft an Projektgesellschaften im Bereich der erneuerbaren Energie bzw. der ökologisch orientierten Produkte beteiligt. Über die Begebung von Anleihen wird interessierten Privatinvestoren die Chance eingeräumt, auch finanziell von erneuerbaren Energien zu profitieren. Wer nicht die Möglichkeit hat, eigene Anlagen zu errichten – beispielsweise durch Nutzung von Photovoltaik auf dem Dach oder Holzpellets für die Heizung – oder darüber hinaus vom Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region profitieren möchte, hat mittels des vorliegenden Anleihekonzepts die Möglichkeit, sich finanziell an der Energiewende zu beteiligen. Der Anleger leistet einen Beitrag zum Umbau des Energiesystems auf eine 100%ige Energieversorgung aus regenerativen Energien. Insbesondere Privatpersonen aus der Region Rheinland-Pfalz und Hessen werden mit dieser Anleihe angesprochen. Denn die Emittentin plant, hauptsächlich Anteile an Projekten im Umkreis von rund 100 Kilometern Luftlinie um den Firmensitz in Wörrstadt zu erwerben.

Der Investitionsschwerpunkt in Projekte innerhalb einer Region entspricht dem regionalen Ansatz der juwi-Gruppe. So wird eine umfassende Wertschöpfung in der jeweiligen Region ermöglicht; bestehende Arbeitsplätze können gesichert werden. Die Vorteile für die regionale Wirtschaft sollen möglichst groß ausfallen, indem die Anlagen vor Ort mit lokalen Partnern errichtet und gegebenenfalls mit Rohstoffen aus der jeweiligen Region versorgt werden. Für die Gemeinde zieht die erfolgreiche Realisierung der Projekte langfristige und damit planbare Steuereinnahmen nach sich. Im Fall der Verpachtung von Gemeindegrund kann die Gemeinde außerdem von stabilen Pachteinnahmen profitieren. Noch einen Schritt weiter kann die Kooperation mit lokalen Energieversorgern oder Stadtwerken gehen. Mit diesen kommunalen Unternehmen betreibt die juwi-Gruppe oder die juwi renewable IPP GmbH & Co. KG bereits mehrere Anlagen in Form von Gemeinschaftsunternehmen. Kooperationspartner sind u.a. die Stadtwerke Mainz, Stadtwerke Aachen und die Energieversorgung Offenbach.

Das aufzubauende Portfolio der Emittentin soll mindestens je eine Beteiligung an einem oder mehreren Projekten mit den folgenden Technologien umfassen: Wind, Photovoltaik und Bioenergie (inkl. Palaterra). Mit der Investition in ein Mixportfolio wird gleichzeitig die 100%-Vision, die im Mittelpunkt der juwi-Gruppe steht, umgesetzt: Denn erst das Zusammenspiel verschiedener regenerativer Energieträger ermöglich es, die Stromversorgung Schritt für Schritt komplett auf erneuerbare Quellen umzustellen. Außerdem wird durch ein Mixportfolio eine bessere Streuung der Risiken aus den Beteiligungen erreicht. Daher wird erwartet, dass sich ein über verschiedene Technologien diversifiziertes Portfolio stabilisierend auf die Emittentin auswirkt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz schreibt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer förderfähigen Anlage eine fixe Vergütung des erzeugten Stroms über 20 Jahre fest. Jeder Anlagenbetreiber hat Anspruch auf Anschluss und unverzügliche, vorrangige Abnahme des regenerativ erzeugten Stroms. Durch die gesetzlich festgeschriebene Höhe der Vergütung und die vorrangige Abnahme des Stroms sind die Projekte über den langen Zeitraum von 20 Jahren grundsätzlich gut kalkulierbar und sind in diesem Punkt weitgehend unabhängig von konjunkturellen Schwankungen und dem Geschehen an den Aktienmärkten. Alternativ kann an guten Standorten der Strom direkt vermarktet werden, z. B. über Bürgerstrom-Modelle.

Als nahestehendes Unternehmen der juwi-Gruppe profitiert die Emittentin von der Expertise und den Erfahrungswerten aus einer Vielzahl von Projekten. So hat die juwi-Gruppe auch in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung langjährige Erfahrung und umfangreiche Expertise. Auch vor dem Hintergrund, dass Beteiligungen an erneuerbaren Energien am Markt sehr begehrt und damit knapp sind, ist die gesellschaftliche Nähe zur juwi-Gruppe ein strategischer Vorteil für die Emittentin. Die Emittentin hat somit frühzeitig die Möglichkeit aus einer umfassenden Projektpipeline für sie geeignete Projekte zu identifizieren.

3.4 Wichtige Ereignisse in der Geschäftstätigkeit

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG hat mit den Vorbereitungen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im September 2011 begonnen und ausschließlich das Angebot der prospektgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen vorbereitet.

Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit haben sich bis zum Datum des Prospekts nicht ereignet. Mit dem Emissionserlös aus dieser Anleihe wird die Emittentin ihre Investitionstätigkeit beginnen und die zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstands notwendigen Beteiligungen an den Projektgesellschaften erwerben.

3.5 Geschäftsüberblick, Investitionen, Geschäftsplan (Businessplan)

Die Emittentin beabsichtigt, sich an mehreren Projektgesellschaften, die im Bereich erneuerbarer Energien und ökologisch orientierter Produkte tätig sind, zu beteiligen. Ziel ist es, mit diesen Beteiligungen Erträge zu generieren. Die Höhe der verschiedenen Beteiligungen kann je nach Projekt unterschiedlich ausfallen und auch Minderheitsbeteiligungen umfassen. Eine Einflussnahme der Emittentin auf die jeweiligen Projektgesellschaften ist daher nicht zwangsläufig vorgesehen. Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht daher darin, die verschiedenen Beteiligungen dauerhaft zu verwalten.

Ziel der Emittentin ist es somit, den Netto-Emissionserlös (platziertes Emissionsvolumen abzüglich der Emissionskosten) den Projektgesellschaften für Investitionen in ihr operatives Geschäft zur Verfügung zu stellen und im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg sowie dem Unternehmenswachstum der Projektgesellschaften durch laufende Erträge teilzunehmen.

Dabei soll vorrangig in Beteiligungen an verbundenen bzw. nahestehenden Gesellschaften der juwi-Gruppe investiert werden, welche in einem Umkreis von 100 Kilometern (Luftlinie) um den Firmensitz der Emittentin in Wörrstadt (Rheinland-Pfalz) liegen. Eine Beteiligung der Emittentin auch an Projekten außerhalb dieser Region ist möglich. Ausgeschlossen ist hingegen eine Beteiligung an Projekten im Ausland. Weitere unternehmerische Tätigkeiten beabsichtigt die Emittentin nicht zu entfalten.

3.5.1 Patente und Lizenzen

Für ihre Tätigkeit ist die Emittentin nicht auf Patente und/oder Lizenzen angewiesen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftsfähigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin sich an Projektgesellschaften beteiligt, deren Geschäftstätigkeit den Erhalt einer Lizenz voraussetzt. Dies gilt insbesondere für Projektgesellschaften, die eine Produktionsanlage für Palaterra errichten und betreiben wollen. Hierfür ist die Erteilung einer Lizenz erforderlich.

3.5.2 Forschung und Entwicklung

Die Emittentin selbst wird keine eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betreiben. Auch wird sie nicht in Gesellschaften investieren, die vorrangig im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betreiben.

Innerhalb der juwi-Gruppe, deren Hauptanteilseigner mit denen der Emittentin identisch sind, wurde die juwi R & D GmbH & Co. KG (R & D steht für Research and Development, also Forschung und Entwicklung) gegründet, um neue Geschäftsfelder zu entwickeln und neue Technologien für juwi zu erschließen. Dazu zählen die technische Weiterentwicklung von Produkten sowie die Geschäftsfelder Wasserkraft und Geothermie und die Beteiligung an Advanced Tower Systems, einem Hersteller von innovativen Türmen für Windenergieanlagen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Abteilung Elektromobilität, die sich mit der Entwicklung von Konzepten zur Integration der Elektromobilität im Verkehrssektor und juwi-internen Mobilitätsmodellen beschäftigt.

3.5.3 Zum Einsatz kommende Technologien

Die Projektgesellschaften, an denen die Emittentin eine Beteiligung plant, können Anlagen mit folgenden Technologien betreiben:

3.5.3.1 Windenergie

Auch im Binnenland weht vielerorts ein stetiger, kräftiger Wind, den man mit Windenergie-Anlagen in sauberen Strom umwandeln kann. Dabei wird die Kraft des Windes mittels Rotoren in Bewegungsenergie überführt, die über Generatoren in Strom umgewandelt wird. Windenergie im Binnenland zählt schon heute zu den günstigsten Energieformen. Windenergie hat in den letzten Jahren einen erheblichen technischen Fortschritt erlebt. Ein modernes Windrad der Sechs-Megawatt-Klasse kann genügend Strom erzeugen, um den Jahresbedarf von rund 7.000 Haushalten zu decken. In einigen Regionen Deutschlands wird derzeit schon weit über ein Drittel des Strombedarfs mit Windenergie produziert, bundesweit sind es rund 21.900 Windräder, die über 7% des bundesdeutschen Strombedarfs erzeugen (Stand Mitte 2011)[1]. Im Vergleich zur Solar- und Bioenergie liefern Windräder den größten Stromertrag bezogen auf den effektiven Flächenbedarf. Gute Standorte entscheiden über den Projekterfolg. Eine doppelt so hohe Windgeschwindigkeit verachtfacht die erzeugte Strommenge und somit den Erlös. Das macht die Windkraft im Energiemix der Zukunft so wichtig und attraktiv: Sie ist technologisch weit entwickelt und auf Grund ihrer günstigen Stromerzeugungskosten das Zugpferd im Mix der erneuerbaren Energien.

3.5.3.2 Windenergie Repowering

Repowering bezeichnet das Ersetzen alter Windräder durch größere und effizientere Anlagen. Grundsätzlich sind Windräder für eine Lebensdauer von ca. 25 Jahren auslegt. Noch heute befinden sich Windräder aus den Anfangsjahren der Windenergie im Betrieb. Trotzdem kann es vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklung der Windenergie wirtschaftlich sinnvoll sein, eine Altanlage vor Ablauf ihrer technischen Lebensdauer durch eine neue Anlage zu ersetzen. Je nach Zustand der Altanlagen werden diese generalüberholt – primär an Schwellen- und Entwicklungsländer – verkauft oder zerlegt und als Ersatzteillager benutzt. Für Projektentwickler sind Repowering-Standorte begehrt, da die Anfangsvergütung der Neuanlage um 0,5 Cent pro Kilowattstunde erhöht wird, wenn im Gegenzug der Abbau einer Altanlage erfolgt. Auch die Bevölkerung profitiert vom Repowering. Die neuen Anlagen drehen sich weniger schnell und laufen daher optisch ruhiger sowie hörbar leiser. Außerdem wird häufig durch den Ersatz zahlreicher Kleinanlagen mit wenigen Großanlagen das Landschaftsbild wieder aufgewertet.

3.5.3.3 Photovoltaik

Für eine umweltschonende Energieversorgung ist der Weg ins solare Zeitalter ohne Alternative. Die Sonne schickt täglich ein Tausendfaches der Energiemenge zur Erde, die für die Versorgung der gesamten Menschheit erforderlich ist. Das zur Verfügung stehende Potenzial für Solarenergie ist gigantisch. In Deutschland waren Ende 2010 Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von rund 16.400 Megawatt installiert. Mitte 2011 haben Photovoltaikanlagen 3% der Brutto-Stromerzeugung in Deutschland beigetragen und damit das Niveau von Wasserkraft erreicht.[2] Die Zeiten für Solarstrom sind so günstig wie nie: Grundlage für den Boom in der Branche ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das über 20 Jahre fixe Vergütungssätze für den eingespeisten Solarstrom festschreibt. Auch der technologische Fortschritt treibt die Branche voran. Neue Produkte, wie etwa die Dünnschichtmodule, erobern den Markt. Die Wirkungsgrade steigen kontinuierlich, und die Preise sinken vor allem aufgrund von Innovationen und Massenproduktion. Auch wenn die Stromerzeugungskosten aktuell noch höher sind als bei Windstrom, kann auf die Photovoltaik aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht verzichtet werden. Denn während der Wind besonders stark in der kalten Jahreszeit weht, spielt die Photovoltaik im Sommer ihre Stärke aus. Beide Erzeugungsformen ergänzen sich daher übers Jahr sehr gut in Deutschland.

---

[1] Deutsches Windenergie-Institut (DEWI): Meldung vom 27. Juli 2011; »Deutsche Windindustrie – Märkte erholen sich.« Berlin, 2011; http://www.dewi.de; Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Brutto-Stromerzeugung nach Energieträgern 2011, 1. Halbjahr, Graphik, Berlin, 2011; http://www.bdew.de

[2] ebd. (BDEW 2011)

3.5.3.4 Biomasse-Heizkraftwerke und Biomasse-Heizwerke

Biomasse-Heizkraftwerke wandeln die im Holz gespeicherte Primärenergie mit einer speziellen Verbrennungstechnologie sauber in Strom und Wärme um und sind daher klimaneutral. Auf diese Weise können rund 90% Wirkungsgrad erzielt werden. Biomasse-Heizwerke verzichten auf eine Stromproduktion und erzeugen ausschließlich Wärme. Die Wärme kann beispielsweise über ein Nahwärmenetz ganze Wohngebiete, Industrieanlagen oder Gebäudekomplexe mit Wärme versorgen. In Deutschland wird die Erzeugung von Strom aus Biomasse durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Als Rohstoff für Biomasse-Heizkraftwerke und Biomasse-Heizwerke kommen – je nach Anlagengröße – vor allem Holzhackschnitzel und Holzpellets zum Einsatz.

3.5.3.5 Biogasanlagen

Eine Biogasanlage stellt ein Kreislaufsystem dar. Ihre Grundlage ist die Biomasse – also Gülle, Mist, Bioabfälle und Energiepflanzen. Diese Biomasse wird in der Anlage zu Biogas vergoren. Das Biogas ist für mehrere Anwendungsbereiche geeignet, vorrangig zur Erzeugung von Strom und Wärme direkt vor Ort oder zur Einspeisung in ein vorhandenes Erdgasnetz. Die Reste aus dem Gärprozess kommen als hochwertiger Dünger wieder auf das Ackerland, auf dem dann wieder Pflanzen wachsen. Der Kreislauf beginnt von vorn.

Biomasseanlagen und Biogasanlagen sind die ideale Ergänzung im regenerativen Energiemix. Bioenergie hat zudem beste Speichereigenschaften. Biomasseanlagen stellen so im regenerativen Energiemix eine wichtige Ergänzung für das – natürlichen Schwankungen unterliegende – Angebot aus Wind- und Solarenergie dar.

3.5.3.6 Holzpelletsproduktionsanlagen

Holzpellets als Brennstoff werden durch steigende Preise für Erdöl und Erdgas und deren Folgen für Natur und Umwelt immer attraktiver. In Deutschland werden die im internationalen Maßstab eher kleinen Holzpelletsproduktionsanlagen noch überwiegend mit Resten aus der Holzindustrie versorgt. Holzreste und Späne werden zerkleinert und getrocknet, bevor sie unter hohem Druck zu stäbchenförmigen Pellets gepresst werden. Gegenüber anderen biogenen Festbrennstoffen bietet die Pelletierung insbesondere den Vorteil der Nutzung im automatisierten Betrieb als Brennstoff in speziellen Pelletsheizungen. Mit Stand 2010 gibt es in Deutschland insgesamt rund 140.000 solcher Heizungen.[3]

3.5.3.7 Produktionsanlagen für Palaterra

Terra Preta (portugiesisch für schwarze Erde) ist eine vom Menschen geschaffene (anthropogene) Bodenform. Die schwarze Erde wurde Ende der 1980er Jahre im Amazonasbecken von Archäologen entdeckt. Rund 10% der Fläche Amazoniens sind von Terra Preta bedeckt, teils in meterdicken Schichten. In zahlreichen Labor- und Feldversuchen ist es im Jahr 2006 gelungen, das ursprüngliche Verfahren der Terra Preta-Gewinnung zu rekonstruieren. Die so erzeugte schwarze Erde wird unter dem Markennamen Palaterra® derzeit in der weltweit ersten Produktionsanlage für Terra Preta am Hengstbacherhof im Donnersbergkreis (Rheinland-Pfalz) hergestellt. Für die Vermarktung hat die juwi-Gruppe im November 2009 gemeinsam mit dem Pflanzen- und Bodenexperten Joachim Böttcher die Vertriebsgesellschaft Palaterra GmbH & Co. KG gegründet.

Grundlage der Palaterra-Herstellung ist ein biotechnisches Verfahren, bei dem organische Abfälle mit Holzkohle versetzt und einem anaeroben Fermentationsprozess (anaerob: unter Ausschluss von Luft) unterzogen werden. Die organischen Kohlenstoffstrukturen werden dabei in deutlich stabilere Humusverbindungen umgebaut, als dies zum Beispiel bei der Kompostierung geschieht. Der Herstellungsprozess dauert etwa vier Wochen. Als Eingangsmaterialien eignen sich sowohl feste als auch flüssige Stoffe. In der Landwirtschaft kommen hierfür Gärreste aus der Biogasproduktion, Gülle aus der Viehzucht sowie organische Reststoffe aus Privathaushalten, Land- und Forstwirtschaft infrage.

3.5.3.8 Wasserkraftanlagen

Die Wasserkraft ist eine der ältesten Formen der regenerativen Energienutzung. Mit einem Anteil von 16% an der weltweiten Stromproduktion ist die Wasserkraft nach der Biomasse derzeit noch die zweitwichtigste erneuerbare Energiequelle. In Deutschland ist sie nach Windkraft und Biomasse zusammen mit der Photovoltaik auf Platz drei und erzeugt rund 3% des deutschen Strombedarfs.[4] Die Wasserkraft ist wie alle regenerativen Energien eine unerschöpfliche Energiequelle. Im Gegensatz zur Energie der Sonne und des Windes ist die Wasserkraft mit großer zeitlicher Kontinuität verfügbar und nicht von kurzfristigen Wechseln geprägt. Lediglich Extremereignisse (Ausnahmesituationen wie Hoch- oder Niedrigwasser) verhindern den Betrieb einer Wasserkraftanlage. Der Begriff der Wasserkraftanlagen umfasst sowohl Anlagen zur originären Stromproduktion, wie z. B. Laufwasserkraftwerke, als auch sogenannte Pumpspeicherkraftwerke, die primär zur kurzfristigen Speicherung von Strom dienen, um auf diese Weise Spitzenbedarfe im Netz auszugleichen. Gerade vor dem Hintergrund der stetigen Zunahme von schwankender Wind- und Sonnenstromeinspeisung sind Speicher ein sehr wichtiger Bestandteil der zukünftigen Energielandschaft.

3.5.3.9 Geothermieanlagen

Geothermie oder Erdwärme bezeichnet die in der Erdkruste gespeicherte Wärme. Mit Geothermie kann man Strom und Wärme dezentral, kostengünstig und ohne Emissionen erzeugen. Zum einen wird die Energie mittels eines Wärmeüberträgers zum Heizen oder Kühlen verwendet, zum anderen in Kraftwerken zur Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt. Für den erfolgreichen Betrieb eines Kraftwerkes ist neben einer hohen Temperatur des geothermalen Wassers auch ein ausreichendes Fördervolumen notwendig. Mit Hilfe entsprechender Messungen kann vorab festgestellt werden, ob diese Voraussetzungen an dem Standort erfüllt sind und sich somit die Bohrung mit einer Tiefe von bis zu 4.500m lohnt. Neben dem Molassebecken in Süddeutschland (Alpenvorland) und der norddeutschen Tiefebene bietet insbesondere der Oberrheingraben deutschlandweit sehr gute geologisch-geothermische Voraussetzungen.

[3] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2010. Graphiken und Tabellen. Unter Verwendung aktueller Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat), Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

[4] Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Brutto-Stromerzeugung nach Energieträgern 2011, 1. Halbjahr, Graphik, Berlin 2011; http://www.bdew.de

3.5.4 Investitionen

Die Emittentin hat sich bis zum Datum der Prospekterstellung noch nicht an Unternehmen beteiligt, so dass bisher weder zurückliegende Investitionen vorgenommen worden sind noch bis zum Datum des Prospekts laufende Investitionen erfolgen. Die Emittentin hat bis auf die Beschreibung der Investitionsstrategie keine Beschlüsse über künftige Investitionen getroffen. Konkrete Investitionsvorhaben stehen zum Datum des Prospekts insoweit nicht fest. Entsprechend dem Mittelzufluss aus der Kapitalmarktemission sollen die ersten Investitionen in Unternehmensbeteiligungen ab Ende 2011 / Anfang 2012 erfolgen.

3.5.5 Investitionsziele und Strategie

Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung und Förderung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie bzw. ökologisch orientierten Produkte. Dazu wird sich die Gesellschaft nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Genehmigungslage und technischen Zuverlässigkeit der Anlage an entsprechenden Projektgesellschaften beteiligen. Weitere Voraussetzung für eine Beteiligung ist, dass die im nächsten Abschnitt genannten Investitionskriterien eingehalten werden. Die Höhe der Beteiligung kann je nach Projekt unterschiedlich ausfallen und auch Minderheitsbeteiligungen umfassen. Eine Einflussnahme auf die Projektgesellschaften ist daher zwangsläufig und regelmäßig nicht vorgesehen.

Die Emittentin ist bestrebt, die Beteiligungen langfristig zu halten und zu verwalten. Eine kurzfristige Veräußerung ist mit Ausnahme von Repowering-Projekten nicht vorgesehen. Über den Lebenszyklus der Projekte soll plangemäß ein langfristiger Ertrag generiert werden. Ein vorzeitiger Verkauf im Zuge zur Nutzung von Markt-Opportunitäten oder zur Tilgung der Anleiheverbindlichkeiten wird nicht ausgeschlossen. Bei Repowering-Projekten ist die Projektlaufzeit naturgemäß kürzer. Hier resultiert der Ertrag aus dem Betrieb der Altanlage und dem anschließenden Verkauf des Projektstandorts, um hier den Ersatz der Altanlage durch eine größere und leistungsfähigere Anlage zu ermöglichen.

Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös in mehrere Beteiligungen an Projektgesellschaften mit unterschiedlichen Technologien zu investieren. Durch diesen Mix erneuerbarer Energien kann auch eine bessere Streuung der Risiken aus den Beteiligungen erreicht werden. Es wird erwartet, dass sich ein über verschiedene Technologien diversifiziertes Portfolio stabilisierend auf die Emittentin auswirkt.

Des Weiteren soll die Investitionspolitik der Emittentin regional ausgerichtet sein. Vorrangig soll sich die Auswahl daher auf Anlagen konzentrieren, die in einem Radius von ca. 100 Kilometer (Luftlinie) um den Firmensitz der juwi-Gruppe in Wörrstadt liegen. Sollten Beteiligungen an Projektgesellschaften mit bestimmten Technologien in der Zielregion nicht möglich oder nicht wirtschaftlich interessant sein, kämen entsprechende Beteiligungen auch deutschlandweit in Betracht. Eine Beteiligung an Projekten im Ausland wird hingegen ausgeschlossen.

Primär wird sich die Emittentin somit mittelbar in Projekte und / oder Beteiligungen investieren, die von verbundenen Unternehmen bzw. nahestehenden Unternehmen der juwi-Gruppe entwickelt bzw. gehalten wurden. Es ist prinzipiell möglich, dass sich die Emittentin auch an anderen Projekten, d.h. Projekten Dritter, beteiligt, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

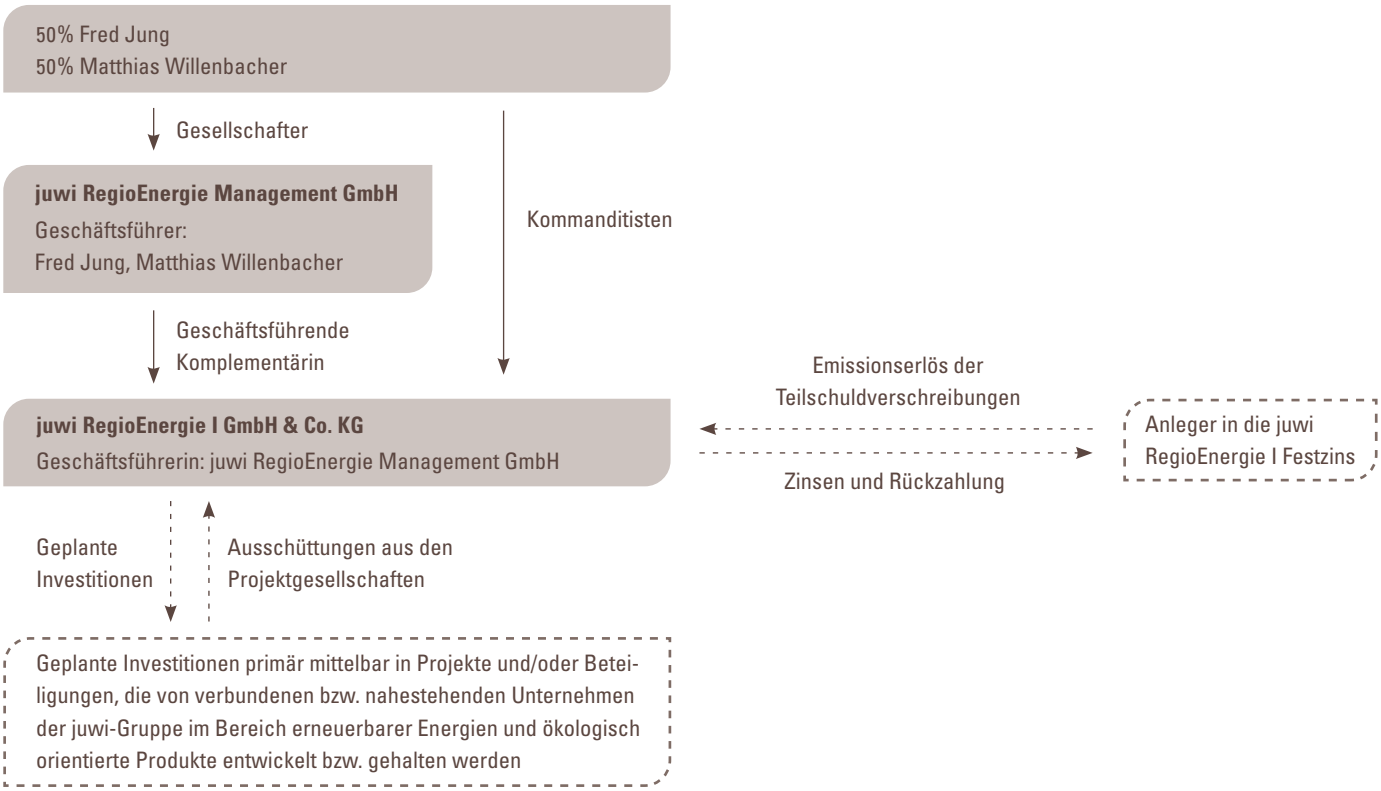

3.5.6 Investitionsgrundsätze

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit folgende Investitionsgrundsätze zu beachten:

- Die prognostizierte jährliche Ausschüttung muss bei jedem Projekt im Durchschnitt mindestens 7,5% des investierten Eigenkapitals betragen.
- Es sollen nur Gesellschaftsanteile an Projektgesellschaften erworben werden, d.h. an Gesellschaften, die Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien oder der ökologisch orientierten Produkte besitzen.
- Projektentwicklungsrisiken werden nicht eingegangen, d.h. der Anteilserwerb erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss der Projektentwicklung.
- Das aufzubauende Portfolio der Emittentin soll mindestens je eine Beteiligung an einem oder mehreren Projekten mit den folgenden Technologien umfassen: Windenergie, Photovoltaik und Bioenergie (inkl. Palaterra).
- Technologien ohne Markterfahrung werden nur eingeschränkt in das Portfolio aufgenommen.
- Es werden Projekte erworben, die in einem Radius von 100 Kilometern (Luftlinie) um den Hauptsitz der juwi-Gruppe in Wörrstadt liegen; Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig, wenn keine Beteiligungen an bestimmten Technologien in der Zielregion realisierbar sind.
- Beteiligungen an Projektgesellschaften im Ausland werden nicht erworben.
- Bau- und Fertigstellungsrisiken werden bei entsprechenden Vertragsschlüssen nur akzeptiert, wenn diese trotz eines Generalunternehmervertrags auf Projektebene nicht ausgeschlossen werden können.
- Es werden nur Beteiligungen erworben, wenn die dafür notwendige Liquidität bereits eingeworben wurde.

3.5.7 Geschäfts- und Finanzlage

Die Emittentin hat bis zum Datum der Prospekterstellung noch keine originären Geschäfte im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausgeübt, so dass bisher keine Umsatzerlöse/Beteiligungs- und/oder Zinserträge und Jahresergebnisse existieren.

Staatliche, wirtschaftliche, monetäre oder politische Strategien oder Faktoren, die die künftigen Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigen können, sind derzeit nicht bekannt.

Veränderungen der Finanzlage der Emittentin sind seit ihrer Gründung nicht eingetreten, da bisher noch keine Beteiligungen erworben wurden. Daher wird zur Finanzlage auf die testierte Eröffnungsbilanz der Gesellschaft verwiesen. Entscheidungen über Beteiligungen werden entsprechend dem Platzierungsstand der Anleihe bzw. verfügbarer Liquidität getroffen.

3.5.8 Geplante Entwicklung der Emittentin

Die geplante Entwicklung der Emittentin beruht auf dem kalkulierten Zufluss des Anleihekapitals und dem Erwerb der Beteiligungen an den Projektgesellschaften. Trotz hoher planmäßiger Abschreibungen als auch Zinsaufwendungen in den ersten Jahren der Betriebsphase wird erwartet, dass auf Ebene der Projektgesellschaften die handelsrechtlichen Aufwendungen die Erträge übersteigen. Die Abschreibungen als auch Zinsaufwendungen sollen plangemäß über die Laufzeit kontinuierlich sinken und damit die Ertragssituation der Projektgesellschaften sukzessive verbessern. Auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Projektgesellschaften werden die Ausschüttungen an die Emittentin ebenfalls kontinuierlich zunehmen. Die Tilgung der Anleihe erfolgt wenn möglich aus dem Barmittelbestand oder durch Verkauf der Projekte. Darüber hinaus steht es der Emittentin frei, weitere Kapitalerhöhungen durchzuführen bzw. Fremdkapital aufzunehmen.

3.5.9 Einnahmen, Kapitalausstattung

Originärer Geschäftszweck der Emittentin ist die Beteiligung an Projektgesellschaften, so dass die Erträge aus den Beteiligungen die wesentliche Einnahmenquelle darstellen.

Durch die Ausgabe der mit diesem Prospekt angebotenen zwei Inhaberschuldverschreibungen verfolgt die Emittentin das Ziel, das Kapital um bis zu Euro 10.000.000,– zu erhöhen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen der beiden Tranchen im Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,– wurde von der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 27. September 2011 beschlossen.

Nach einer Kapitalerhöhung zum 19. Oktober 2011 beträgt das gezeichnete Eigenkapital der Emittentin Euro 100.000,–.

In Hinblick auf die beabsichtigte Geschäftstätigkeit besteht für die Emittentin voraussichtlich kein weiterer Fremdfinanzierungsbedarf. Beschränkungen bei dem Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Gesellschaft direkt oder indirekt beeinflussen können, bestehen nicht.

Die wesentlichen operativen Betriebsaufwendungen der Emittentin beschränken sich auf die Kosten für Jahresabschlusserstellung sowie die Verwaltungsabgabe an die juwi RegioEnergie Management GmbH, die als Komplementärin die Geschäftsführung und die persönliche Haftung übernimmt. Die dominierenden Aufwendungen der Emittentin sind demgegenüber die laufenden Zinsaufwendungen für die Anleihe.

Aufgrund der Investitionskriterien für die Beteiligungen wird erwartet, dass das Ergebnis vor Zinsen und Steuern die Zinsaufwendungen nachhaltig übersteigt und die Emittentin somit einen positiven Jahresüberschuss erwirtschaftet.

3.5.10 Zeitrahmen für die Kapitalisierung

Für den laufenden Geschäftsbetrieb (d.h. ohne Umsetzung der Investitionsstrategie) ist die Emittentin zunächst mit ausreichendem Eigenkapital ausgestattet. Durch die Emission der vorliegenden Inhaber-Teilschuldverschreibungen soll die Kapitalausstattung der Emittentin zunächst um bis zu Euro 10.000.000,– erhöht werden. Mit einer vollständigen Platzierung rech-

net die Geschäftsführung der Emittentin bis spätestens April 2012. Sobald ausreichende Mittel vorhanden sind, werden Beteiligungen erworben. Nach Ansicht der Emittentin sollen diese in 2012 erfolgen können. Die Höhe der jeweiligen Investitionen erfolgt dabei nach Maßgabe der Investitionsstrategie.

3.6 Wichtigste Märkte

3.6.1 Der Markt der erneuerbaren Energien in Deutschland

Im Mix der erneuerbaren Energien lässt sich schon in wenigen Jahren an vielen Orten ein zuverlässiges, umweltfreundliches, von Rohstoff-Importen unabhängiges und preisstabiles Energieversorgungssystem aufbauen. Die natürlichen Voraussetzungen, Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen, sind praktisch unbegrenzt und an nahezu jedem Standort verfügbar. Allein das Sonnenlicht liefert das Zigtausendfache des weltweiten Energiebedarfs und ist auch in Deutschland im Überfluss verfügbar und wirtschaftlich sinnvoll nutzbar.

Deutschland gehört dank des Erneuerbare-Energien-Gesetztes (EEG) zu den weltweiten Vorreitern bei den erneuerbaren Energien. Zahlreiche Länder weltweit haben sich an der bundesdeutschen Gesetzgebung zum Ausbau erneuerbarer Energien orientiert. Mit dem bisherigen Ausbau konnte der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland von 3,1% (1990) auf über 20% (Mitte 2011) gesteigert werden.[5] Laut Bundesumweltministerium sind die erneuerbaren Energien »mittlerweile eine stabile und solide wachsende Energiequelle« geworden.[6] Darüber hinaus schaffen die erneuerbaren Energien moderne Arbeitsplätze und zukunftsträchtige Industriestrukturen. Durch das EEG haben deutsche Unternehmen in diesem wichtigen Weltmarkt eine weltweite Vorreiterrolle übernehmen können.[7]

Die Anteile an den verschiedenen erneuerbaren Energien unterscheiden sich erheblich: Bezogen auf die im Jahr 2010 insgesamt durch erneuerbare Energien in Deutschland bereitgestellte Strommenge (103,5 TWh) entfiel auf die Windenergie 36,5% der Strommenge, gefolgt von der Wasserkraft (19,9%), biogenen Brennstoffen (13,1%), Biogas (12,9%) und der Photovoltaik (11,3%). Die übrigen Anteile (insgesamt 6,3%) werden durch Deponie- und Klärgas sowie den biogenen Anteil des Abfalls erzeugt.[8] Mit Stand Mitte 2011 hat die Photovoltaik durch einen stärkeren Ausbau mit der Wasserkraft gleichgezogen.

An der Wärmebereitstellung leisteten die erneuerbaren Energien im Jahr 2010 einen Anteil von 9,5% am gesamten Wärmeverbrauch (das entspricht 136,1 TWh), wobei über 80% auf biogene Brennstoffe entfielen.[9] So gab es 2010 in Deutschland insgesamt 140.000 Pelletheizungen.[10] Solar- und Geothermie haben hier bislang eine nur geringe Bedeutung.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch eine große Mehrheit der Deutschen unterstützt. Nach einer im August 2011 veröffentlichten, repräsentativen Umfrage von TNS Infratest halten 94% der Bundesbürger den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien mindestens für »wichtig« oder sogar für »sehr bzw. außerordentlich wichtig«.[11] Rund zwei Drittel der Bürger akzeptieren Erneuerbare-Energien-Anlagen in ihrer Nachbarschaft. Haben diese bereits Vorerfahrungen mit solchen Anlagen gemacht, fällt die Zustimmung sogar noch höher aus. Laut TNS Infratest bewerten mehr als drei Viertel der Befragten die Umlage gemäß EEG von 3,5 Euro-Cent pro Kilowattstunde als angemessen oder sogar als »zu niedrig«. Dabei geht das Bundesumweltministerium derzeit sogar von kurzfristig sinkenden Umlagekosten aus.[12]

Bereits das Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 legt folgenden Ausbauplan für die erneuerbaren Energien fest: Bis 2020 soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 35% betragen. Danach strebt die Bundesregierung folgende Entwicklung an: 50% bis 2030, 65% bis 2040, 80% bis 2050. Diese Ziele wurden in der Vergangenheit durch Studien als realisierbar eingestuft und in der Novelle des EEG, das am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird, als Mindestziele verankert, die spätestens innerhalb der jeweiligen Dekade erreicht werden sollen. So schätzt die Bundesregierung in ihrem an die EU gemeldeten Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien für 2020 sogar einen Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstrombedarf von 38,6%.[13]

---

[5] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Pressemitteilung Nr. 108/11, Berlin, 30.08.2011, Röttgen: 20% Erneuerbare Energien sind ein großer Erfolg; http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/47718/4590/

[6] ebd.

[7] ebd.

[8] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

[9] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2010. Graphiken und Tabellen. Unter Verwendung aktueller Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat), Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

[10] ebd.

[11] Agentur für Erneuerbare Energien, Berlin, Meldung vom 29.08.2011, »Umfrage: Bürger befürworten Energiewende und sind bereit, die Kosten dafür zu tragen.«; http://www.unendlich-viel-energie.de/de/detailansicht/article/4/umfrage-buerger-befuerworten-energiewende-und-sind-bereit-die-kosten-dafuer-zu-tragen.html

[12] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, KI III 1): Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (»EEG 2012«) – Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle; Berlin, 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

[13] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

Dies bedeutet, dass in Deutschland innerhalb von zehn Jahren der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Zielen verdoppelt wird. In Folge der Reaktorkatastrophe im japanischen Fukushima hat die Bundesregierung die Restrisiken der Kernenergie neu bewertet. Mit dem rechtsverbindlichen Beschluss zum vollständigen Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens 2022 hat die Bundesregierung die Voraussetzung für eine rasche und konsequente Energiewende geschaffen. Nach dem Energiekonzept werden die erneuerbaren Energien zur tragenden Säule der künftigen Energieversorgung. Durch das EEG und seine jüngste Novellierung besteht Planungssicherheit.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) geht in seiner Branchenprognose deutlich über die Ziellinie der Bundesregierung hinaus und prognostiziert für 2020 einen Anteil von 47% der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostrombedarf in Deutschland.[14]

Der Mix verschiedener Energieträger ermöglicht es, die Stromversorgung Schritt für Schritt komplett auf erneuerbare Energiequellen umzustellen. Um die Stromnetze besser auf den Transport von Strom aus erneuerbaren Energien auszulegen, möchte die Bundesregierung mittels einer Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes erstmals eine bundesweit koordinierte Netzausbauplanung ermöglichen. Zugleich sollen die Netze modernisiert und intelligenter werden: Wenn die dezentral verteilten Anlagen zu einem virtuellen Kraftwerk vernetzt werden, in der Fachsprache auch »Smart Grids« genannt, steuert dieses intelligent Stromnachfrage und den Energiemix des Stromangebots und sichert so eine zuverlässige und bedarfsgerechte Versorgung. Rund um die Uhr.

Im Jahr 2010 wurden in Deutschland Euro 26,6 Mrd. in die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien investiert – ein neuer Rekordstand. Einen neuen Höchststand erreichte auch die Beschäftigung mit 367.400 Jobs im Bereich der erneuerbaren Energien.[15]

Der Markt für erneuerbare Energien wächst nicht nur in Deutschland, sondern europa- und sogar weltweit. Auf Ebene der EU wird auf Basis der Nationalen Aktionspläne der Mitgliedsstaaten für erneuerbare Energien von einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von erneuerbaren Energien zur Stromgewinnung von 6,7% für die Jahre 2010 bis 2015 ausgegangen. Bis 2020 sollen demnach erneuerbare Energien 34% des Strombedarfs der EU decken.[16] Beim Endenergieverbrauch, der neben dem Strom u. a. auch den Heizbedarf umfasst, sollen gemäß der im Dezember 2008 beschlossenen EU-Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Klima- und Energiepakts 20% aus erneuerbaren Energien stammen.[17] Für die europaweite und weltweite Entwicklung erneuerbarer Energien gibt es entsprechende Studien.[18] So hält beispielsweise die Internationale Energieagentur (IEA) im World Energy Outlook 2010[19] eine Steigerung der erneuerbaren Energien am weltweiten Strombedarf bis 2035 auf 32% für realistisch und die vom Weltklimarat u. a. durchgeführte und 2011 veröffentlichte Studie »Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation« eine Deckung des weltweiten Energiebedarf bis 2050 zu einem wesentlichen Teil durch erneuerbare Energien für machbar.[20]

Mit dem Marktwachstum sinken die Energieerzeugungskosten und steigt die Effizienz der Anlagen. Dies gilt insbesondere für Windenergie-Anlagen an Land. Windenergie-Anlagen können bereits heute in einigen Marktsegmenten nahezu ohne die Notwendigkeit von Einspeisevergütungen umweltfreundliche Energie erzeugen. Die Roadmap der deutschen Photovoltaik-Branche, an der die juwi-Gruppe intensiv mitgearbeitet hat, sieht das Ziel für Photovoltaik bereits 2017 erreicht. Das heißt, 2017 sollen Photovoltaik-Anlagen ohne Einspeisevergütung am Markt bestehen können. Bereits 2013 soll »grid parity« erreicht werden – auf dem eigenen Dach erzeugter Solarstrom soll günstiger oder gleich teuer sein wie die meisten Haushaltsstromtarife der Energieversorger. Schon in den vergangenen fünf Jahren haben sich die Kosten für Solarstrom mehr als halbiert.[21]

3.6.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen: Erneuerbare-Energien-Gesetz

Wesentliche Basis zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das die Vergütung und Einspeisung des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien festlegt. Die

[14] Bundesverband erneuerbare Energien e.V.: Branchenprognose Stromversorgung 2020 – Wege in eine moderne Energiewirtschaft, Berlin, Januar 2009; http://www.bee-ev.de

[15] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Erneuerbare Energien. Entwicklung in Deutschland 2020. Berlin, März 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

[16] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung; Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de
Energy Research Centre of the Netherlands (ECN), European Environment Agency: Renewable Energy Projections as Pub-lished in the National Renewable Energy Action Plans of the European Member States, Executive Summary, 1. February 2011; http://www.ecn.nl

[17] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): EU-Richtlinie Erneuerbare Energien, Berlin, August 2010; http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/44741

[18] European Climate Foundation (ECF), in Zusammenarbeit mit The Energy Futures Lab at Imperial College London, KEMA, McKinsey & Company; Oxford Economics; E3G; Office for Metropolitan Architecture; The Energy Research Centre of the Netherlands (ECN): Roadmap 2050 – A Particular Guide to a Prosperous, Low-Carbon Europe, 2010; http://www.roadmap2050.eu/

[19] OECD/IEA (International Energy Agency): World Energy Outlook 2010, Paris (Frankreich), 2010

[20] Weltklimarat, Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) u. a.; Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation; August 2011; http://srren.ipcc-wg3.de/report

[21] Bundesverband Solarwirtschaft (BSW): Meldung vom 4. August 2011: Solarstrom wird Preisbrecher – Kosten seit 2006 halbiert; http://www.solarwirtschaft.de

Netzbetreiber sind verpflichtet, den Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Es handelt sich beim EEG nicht um eine Subvention, sondern um ein Vergütungssystem, das mittels Umlage an alle Energieverbraucher (mit Ausnahme der energieintensiven Industrien) finanziert wird. Das deutsche EEG ist eingebettet in die EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in der Europäischen Union. Das EEG fördert speziell auch Repowering-Projekte im Bereich der Windenergie, also den Ersatz alter Windenergie-Anlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen.

Das EEG mit der gesetzlich festgelegten Vergütung von eingespeistem Strom hat zu einer vergleichsweise hohen Investitionssicherheit bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beigetragen. Die Einnahmen sind langfristig gut kalkulierbar und unabhängig von konjunkturellen Schwankungen und den Aktienmärkten. Solar-, Geothermie- und Windenergie-Anlagen sind außerdem nicht auf Rohstoffe angewiesen, da diese Energien auf Dauer kostenlos zur Verfügung stehen.

Der Deutsche Bundestag hat am 30. Juni 2011 die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde mit der Entscheidung des Bundesrats am 8. Juli 2011 abgeschlossen. Die Novelle tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und orientiert sich an folgenden Leitlinien:[22]

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird dynamisch vorangetrieben.
- Die Kosteneffizienz der erneuerbaren Energien wird gesteigert.
- Die Markt-, Netz- und Systemintegration wird beschleunigt.
- Das EEG hält auch zukünftig an seinen bewährten Grundprinzipien fest: weiterhin gilt der Einspeisevorrang von erneuerbaren Energien und eine gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung.

Die Novelle trägt der zunehmend tragenden Rolle der erneuerbaren Energien in der bundesdeutschen Stromversorgung Rechnung. So wird das Einspeisemanagement zur Sicherstellung einer hohen Netz- und Systemsicherheit und zur Reduzierung des Ausbaubedarfs der Stromnetze weiter ausgebaut. Die Novelle des EEG fördert gezielt Anlagen, die marktorientiert Strom erzeugen, also bedarfsgerecht insbesondere zu Zeiten hoher Nachfrage und geringen Stromangebots, und bei der Standortwahl neuer Anlagen die Netzsituation berücksichtigen. Zukünftig werden bei Anlagen die Entschädigungszahlungen im Falle der Abregelung auf 95% begrenzt. Durch die Begrenzung der Regelung auf maximal 1% der jährlichen Erlöse bleibt die Investitionssicherheit gewährleistet. Die Abregelung gilt zukünftig auch für PV-Anlagen. Somit wird ein Anreiz geschaffen, Wind- und PV-Anlagen nachfrageorientiert zu betreiben. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um die Anlagen intelligent mit Speichern, zeitlich verschiebbarer Stromnachfrage (z. B. von Kühlhäusern) oder Gaskraftwerken zu einem virtuellen Kraftwerk zu vernetzen. Auf diese Weise lässt sich die Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik besser ins bundesdeutsche Stromnetz integrieren. Im Gegenzug wird die bedarfsgerechte Stromerzeugung aus Biogas mittels einer speziellen Prämie zusätzlich gefördert.

In Zukunft können Anlagenbetreiber von erneuerbaren Energien ihren Strom alternativ zur festen Vergütung des eingespeisten Stroms auch selbst vermarkten. Die Vermarktung erfolgt durch Lieferverträge oder an der Strombörse. Dabei verzichten die Betreiber zwar auf ihren festen Vergütungsanspruch nach dem EEG, doch neben dem Verkaufserlös erhalten sie eine Marktprämie. Diese ergibt sich als Differenz zwischen der jeweiligen EEG-Einspeisevergütung und dem durchschnittlichen Börsenstrompreis. Somit wird der Betreiber im Vergleich zur alternativen Festvergütung nach dem EEG nicht schlechter gestellt. Vielmehr kann er den Ertrag steigern, wenn die erzielten Preise über dem durchschnittlichen Börsenpreis liegen. Erstmals fällt damit das bisherige Monopol der vier großen deutschen Übertragungsnetzbetreiber, Strom aus erneuerbaren Energien an der Strombörse zu vermarkten, wodurch neue innovative Geschäftsfelder und mehr Wettbewerb entstehen. Die juwi-Gruppe hat am Standort Wörrstadt bereits erste positive Erfahrungen mit der Direktstromvermarktung gemacht. In den nächsten Jahren sollen erste Projekte im Windbereich ganz ohne EEG realisiert werden.

Neben den entstehenden Kosten für die Energieendverbraucher durch Umlage hat das EEG jedoch auch preissenkende Wirkungen im Strommarkt, insbesondere in Starkwindzeiten und an sehr sonnenreichen Tagen. In diesen Zeiten führt ein hohes Angebot an Strom aus Windkraft oder Photovoltaik zu einem niedrigen Preis an der Strombörse – ein Effekt, der nach wissenschaftlichen Untersuchungen für das Bundesumweltministerium in den letzten Jahren etwa 0,6 Euro-Cent pro Kilowattstunde betrug.[23] Außerdem gilt das EEG als Konjunkturmotor durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und reduziert Umwelt- und Gesundheitsschäden gegenüber dem Einsatz konventioneller, fossil befeuerter Anlagen. So konnten im Jahr 2010 durch den Einsatz erneuerbarer Energien in Deutschland insgesamt rund 118 Mio. Tonnen Treibhausgas-Emissionen (Kohlendioxid-Äquivalent) eingespart werden.[24]

3.6.3 Regionale Absatz- und Beschaffungsmärkte

Während Solar- und Windenergie meist langfristig gut kalkulierbare Einnahmen aus der Stromproduktion nach dem EEG-Mechanismus haben, müssen Anlagen, die neben Strom auch Wärme produzieren, wie z. B. Biomasse-Heizwerke, Biogasanlagen und Geothermie-Anlagen, für die er-

[22] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Online-Information): Eckpunkte der EEG-Novelle sowie sonstige Neuerungen für erneuerbare Energien, Stand 30.06.2011; http://www.erneuerbare-energien.de/inhalt/47469/4596/#3

[23] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, KI III 1): Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (»EEG 2012«) – Informationen und häufig gestellte Fragen zur Novelle; Berlin, 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

[24] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland im Jahr 2010. Graphiken und Tabellen. Unter Verwendung aktueller Daten der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat), Berlin, Juli 2011; http://www.erneuerbare-energien.de

zeugte Wärme lokale Wärmeabnehmer finden. Da Wärmenetze nur bis zu einer begrenzten Entfernung wirtschaftlich zu betreiben sind, konzentriert sich der Absatzmarkt auf wenige Kilometer Umkreis um die Anlage. Eine ausreichende Anzahl von zuverlässigen Wärmeabnehmern, wie z. B. große Industrieunternehmen oder die Einbindung in kommunale Nahwärmenetze, ist daher von entscheidender Bedeutung bei der Standortwahl. Um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, werden vor Baubeginn mit den Abnehmern der Wärme langfristige Wärmelieferverträge abgeschlossen.

Im Gegensatz zur Wärme können Holzpellets und Palaterra auch über weitere Strecken transportiert werden. Aus wirtschaftlichen Gründen lohnt sich für in Deutschland hergestellte Ware ein Transport in der Regel nur bis zu einer Entfernung von ca. 100 Kilometern. Daher muss die regionale Nachfrage in dieser Region groß genug sein, um das jeweilige Produktionswerk dauerhaft auszulasten. Die Standortwohl orientiert sich daher insbesondere an umfangreichen Marktstudien.

Biomasse-Kraftwerke, Biomasse-Heizwerke, Biogasanlagen und Pellets- sowie Palaterra-Produktionsanlagen brauchen zur Produktion Inputstoffe, wie z. B. Holzreste, Energiepflanzen und Bioabfälle. Da mit zunehmender Entfernung die Transportkosten immer mehr Gewicht an den Beschaffungskosten erlangen, erfolgt die Beschaffung weitgehend regional. Aus diesem Grund muss ein ausreichendes Potenzial an Inputstoffen in der Region vorhanden sein. Um die Beschaffungsrisiken zu minimieren, werden frühzeitig mit einigen großen Lieferanten langfristige Verträge abgeschlossen.

3.6.4 Angaben zur Wettbewerbsposition

Bei der Emittentin handelt es sich um ein junges Unternehmen, das von den juwi-Vorständen Matthias Willenbacher und Fred Jung gegründet wurde. Als nahestehendes Unternehmen der juwi-Gruppe profitiert die Emittentin von den Erfahrungswerten aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Projekten. Diese breite Erfahrung spiegelt sich nicht nur in der Qualität der Projektentwicklung sondern auch während der Betriebsphase wider. So verfügt die juwi-Gruppe auch in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung über eine umfangreiche Expertise, renommierte Referenzen und einen großen Erfahrungsschatz.

Vor dem Hintergrund, dass Beteiligungen an erneuerbaren Energien am aktuellen Markt stark nachgefragt und damit knapp sind, stellt die Nähe zur juwi-Gruppe einen strategischen Vorteil für die Emittentin dar. Die Emittentin hat somit frühzeitig die Möglichkeit, aus einer umfassenden Projektpipeline für sie geeignete Projekte zu identifizieren. Bezüglich des Erwerbspreises für die Beteiligung besteht jedoch grundsätzlich ein Wettbewerb mit Finanzinvestoren und strategischen Investoren.

Auf Ebene der Projektgesellschaften muss unterschieden werden zwischen Projekten, die lediglich Strom nach dem EEG-Mechanismus produzieren und solchen Projekten, die primär oder sekundär Wärme bzw. Endprodukte für den Absatzmarkt erzeugen. Projekte, die Stromeinnahmen nach dem EEG erhalten, unterliegen nach ihrer Fertigstellung zunächst keinem Wettbewerb und erhalten einen gesetzlich festgelegten Preis. Alternativ können diese Projekte ihren Strom freiwillig am freien Markt verkaufen, wenn dies für sie lukrativer ist. In diesem Fall müssen sich die Projekte folglich dem Wettbewerb stellen. Dies kann z. B. für Wind- oder Wasserkraftprojekte der Fall sein, die ihren erzeugten Strom direkt an Anbieter von sogenanntem Ökostrom oder Grünem Strom verkaufen.

Projektgesellschaften, deren Anlagen auch Wärme erzeugen, müssen am Markt nach lokalen Abnehmern für ihr Produkt suchen und mit diesen über den Preis verhandeln. Sie unterliegen somit dem Wettbewerb. Das gleiche gilt auch für Biogaseinspeiseanlagen und alle Produktionsanlagen, die Produkte für den Endkunden (z. B. Holzpellets und Palaterra) herstellen.

Projekte, bei denen für die Produktion von Strom, Wärme oder anderen Endprodukten in einem wesentlichen Umfang Ausgangsstoffe eingesetzt werden müssen, unterliegen auch bei der Beschaffung der Ausgangsstoffe dem Wettbewerb. Zu solchen gehören z. B. Holzspäne für die Produktion von Holzpellets oder Energiepflanzen für die Produktion von Biogas. Grundsätzlich wird jedoch bei der Entwicklung derartiger Projekte darauf geachtet, dass die Anlagen hinsichtlich der Wahl der Ausgangsstoffe größtmöglich flexibel sind, um kurzfristig auf Marktschwankungen besser reagieren zu können.

3.7 Wesentliche Verträge

Bis zum Datum des Prospekts hat die Emittentin keine wesentlichen Verträge abgeschlossen.

3.8 Organisationsstruktur

3.8.1 Stellung der Emittentin innerhalb der Unternehmensgruppe

Die Struktur, der die Emittentin angehört, stellt sich wie folgt dar:

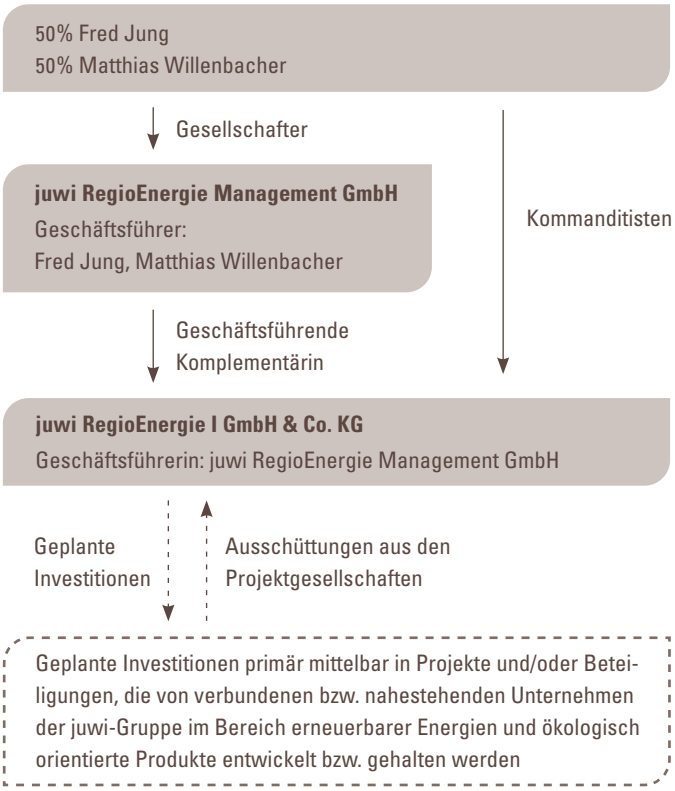

An der Emittentin sind die beiden Kommanditisten Fred Jung und Matthias Willenbacher zu je 50% beteiligt. Als Komplementärin fungiert die juwi RegioEnergie Management GmbH. Die Geschäftsführer der Komplementärin und ihre Alleingesellschafter zu je 50% sind ebenfalls Fred Jung und Matthias Willenbacher.

juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG

Sitz: Wörrstadt
Geschäftsadresse: Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, Deutschland
Register: Amtsgericht Mainz, HRA 41392
Unternehmensgegenstand: Die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und/oder ökologisch orientierten Produkten sowie die Beteiligung an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit im Betrieb und der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen liegt, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlichen Branche beteiligen sowie eigenes oder fremdes Vermögen verwalten.

Gezeichnetes Kommanditkapital: Euro 100.000,–
Gesellschafter:
Komplementärin: juwi RegioEnergie Management GmbH – ohne Einlage
Kommanditisten: Fred Jung, Matthias Willenbacher
Geschäftsführer der Komplementärin: Fred Jung und Matthias Willenbacher

juwi RegioEnergie Management GmbH

Sitz: Wörrstadt
Geschäftsadresse: Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Deutschland)
Register: Amtsgericht Mainz, HRB 43484
Unternehmensgegenstand: Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung – insbesondere, aber nicht ausschließlich als Komplementärin – an Unternehmen sowie die Geschäftsführung von Unternehmen, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen. Die Gesellschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
Stammkapital: Euro 50.000,–
Gesellschafter: Fred Jung und Matthias Willenbacher mit je 25 Geschäftsanteilen im Nennwert von jeweils Euro 1.000,–
Geschäftsführer: Fred Jung und Matthias Willenbacher

3.8.2 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe

Die Gesellschafter Fred Jung und Matthias Willenbacher halten jeweils 50% der Stimm- und Kapitalanteile an der Emittentin und können somit maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin ausüben. Weitere Abhängigkeiten bestehen nicht.

3.9 Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (Eröffnungsbilanz zum 02. September 2011) ist die Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am See 10, 76646 Bruchsal. Der Abschlussprüfer ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin.

3.10 Ausgewählte Finanzinformationen

Die Emittentin wurde am 02. September 2011 gegründet.

Geschäftliche Aktivitäten wurden bis auf die Vorbereitung der Emission der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Inhaberteilschuldverschreibungen noch nicht vorgenommen. Daher können zu ausgewählten und historischen Finanzinformationen nur Angaben aus der testierten Eröffnungsbilanz abgeleitet werden.

Die Eröffnungsbilanz datiert aufgrund der Gründung der Emittentin auf den 02. September 2011.

3.11 Trendinformationen

Seit dem Datum der Eröffnungsbilanz hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich ihre Aussichten zumindest im laufenden Rumpfgeschäftsjahr 2011 wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

3.12 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesem Prospekt auf.

3.13 Geschäftsführungsorgan

3.13.1 Geschäftsführung

3.13.1.1 Aufgaben und Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt die Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft wahr und hat unter eigener Verantwortung die Kommanditgesellschaft zu leiten und sie gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und der Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist gesellschaftsvertraglich die Komplementärin juwi RegioEnergie Management GmbH, vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer, Fred Jung sowie Matthias Willenbacher, berechtigt. Die beiden Mitglieder der Geschäftsführung haben jeweils umfassende Einzelvertretungsbefugnis. Die Komplementärin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft, zwischen ihnen und der Gesellschaft oder den Kommanditisten sowie zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB befreit. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung lautet: Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt.

Weitergehende Informationen zu der Komplementärin und den Kommanditisten können dem Abschnitt »3.8. Organisationsstruktur« entnommen werden.

3.13.1.2 Wichtige Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung außerhalb der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsführung üben außerhalb der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG zurzeit folgende wesentliche Mandate aus:

Name	Gesellschaft/Firma	Mandat/Funktion
Fred Jung	juwi Holding AG	Vorstandsmitglied
	juwi renewable IPP Beteiligungs GmbH	Mitglied der Geschäftsführung
	Bioenergie MEL GmbH	Mitglied der Geschäftsführung
Matthias Willenbacher	juwi Holding AG	Vorstandsmitglied
	juwi renewable IPP Beteiligungs GmbH	Mitglied der Geschäftsführung
	Bioenergie MEL GmbH	Mitglied der Geschäftsführung

Darüber hinaus üben die Geschäftsführungsmitglieder außerhalb der Emittentin keine weiteren Mandate aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3.13.1.3 Managementkompetenz und Erfahrung

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, juwi RegioEnergie Management GmbH. Diese wird vertreten durch ihre Geschäftsführer Fred Jung und Matthias Willenbacher.

Fred Jung (geboren 1970) ist Vorstand und Anteilseigner der juwi Holding AG. Er ist gelernter Landwirt und Diplom-Agrarökonom (Universität Hohenheim-Stuttgart).

Der Diplom-Physiker (Johannes Gutenberg Universität Mainz) Matthias Willenbacher (geboren 1969) ist Vorstand und Anteilseigner der juwi Holding AG.

Fred Jung und Matthias Willenbacher haben an der Spitze der juwi-Gruppe umfangreiche Managementerfahrungen gesammelt und den erfolgreichen Ausbau der juwi-Gruppe auf über 1.500 Mitarbeiter verantwortet.

Im Jahr 1995 begannen Fred Jung und Matthias Willenbacher mit ersten Windmessungen für Windenergie-Anlagen. Ein Jahr später gründeten beide das Projektentwicklungsunternehmen juwi und errichteten das erste Windrad. Schon 1999, vor der Einführung der kostendeckenden, gesetzlich geregelten Vergütung von Solarstrom in Deutschland, hat juwi die erste Photovoltaik-Anlagen realisiert.

Heute gehört die juwi-Gruppe mit über 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weltweit zu den führenden Projektentwicklern im Bereich der erneuerbaren Energien und deckt die gesamte Wertschöpfungskette von der Planung über die Errichtung bis hin zur Finanzierung und Betriebsführung regenerativer Energieanlagen ab. Der Fokus liegt dabei auf den Bereichen Photovoltaik (PV), Wind- und Bioenergie. Bislang hat juwi im Windbereich mehr rund 500 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von über 850 Megawatt realisiert; im Solarsegment sind es mehr als 1.500 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 850 Megawatt. Darüber hinaus gehören Wasserkraft und Geothermie zu den Geschäftsfeldern der juwi-Gruppe. 2010 erwirtschaftete die juwi-Gruppe einen Umsatz in Höhe von rund 800 Millionen Euro. Die Gruppe verfügt über Niederlassungen in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Tschechien, Griechenland, Polen, Bulgarien, Großbritannien, Indien, Südafrika, den USA, Chile und Costa Rica.

juwi verfolgt das Ziel einer rein regenerativen Energieversorgung: 100% Einsatz für 100% erneuerbare Energien. Das heißt: Mit einem intelligenten Mix aller regenerativen Energieträger kann bereits in wenigen Jahrzehnten der komplette Strombedarf mit erneuerbaren Energien gedeckt werden – sicher, umweltfreundlich, von Importen unabhängig und preisstabil. juwi will dazu beitragen, dass dieses Ziel schnellstmöglich umgesetzt wird. Im Jahr 2007 hat juwi die Kampagne »100% erneuerbar« ins Leben gerufen, aus der heraus der Verein und die Stiftung »100% erneuerbar« gegründet wurden.

Für ihr Engagement wurde juwi unter anderem mit dem Deutschen Solarpreis 2007, dem Deutschen Klimaschutzpreis 2008, dem Clean Tech Media Award und dem rheinland-pfälzischen Umweltpreis (beide 2009) sowie den bedeutenden Unternehmerpreisen Entrepreneur des Jahres und Greentech Manager des Jahres (beide 2009) ausgezeichnet. 2010 und 2011 belegte das Unternehmen zudem im Wettbewerb »Great Place to Work« einen Platz unter den Top 50 von Deutschlands besten Arbeitgebern.

Fred Jung und Matthias Willenbacher verfügen nicht nur über langjährige Erfahrung in der Planung und dem Bau von Windenergie-, Solar- und Bioenergie-Anlagen, sondern auch im Management und Betrieb der Anlagen: Die juwi renewable IPP GmbH & Co. KG betreibt gemeinsam mit regionalen Energieversorgern und Stadtwerken mehrere Anlagen im In- und Ausland. Weitere Anlagen befinden sich im Eigentum von verbundenen Unternehmen bzw. nahestehenden Unternehmen der juwi-Gruppe.

Seit mehr als zehn Jahren überwacht und optimiert die juwi-Gruppe den technischen Betrieb von Anlagen jeder Größenordnung. Zudem macht die juwi-Gruppe bei mehr als 350 Projekten die kaufmännische Betriebsführung für über 500 nationale und internationale Investorengruppen und Kunden – vom Einzelbetreiber über den Energieversorger bis zum Publikumsfonds.

3.14 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter haben je Euro 100,– ihrer Kommanditeinlage eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat – ohne Leistung einer Kapitaleinlage – eine Stimme.

Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrags über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und/oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der 66%-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.

3.15 Potenzielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie des oberen Managements

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin angabepflichtige Verflechtungstatbestände rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Verflechtungen zwischen Organmitgliedern bzw. Gesellschaftern der Emittentin sowie von Unternehmen, die gegebenenfalls mit der Emittentin bedeutsame Verträge abgeschlossen haben oder anderweitig mit ihr nicht unwesentlich verbunden sind, beinhalten auch immer die Möglichkeit eines Interessenkonflikts zwischen den betroffenen Unternehmen. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Im gleichen Maße könnten hierdurch auch die Erträge der Gesellschaft betroffen sein.

Angabepflichtige Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass die Geschäftsführer der juwi RegioEnergie Management GmbH, Fred Jung und Matthias Willenbacher, gleichzeitig die Kommanditisten der Emittentin sind. Ferner sind Fred Jung und Matthias Willenbacher auch Vorstand und Anteilseigner der juwi Holding AG sowie Geschäftsführer und Gesellschafter von weiteren verbundenen Unternehmen der juwi-Gruppe und mit der Gruppe verflochtenen Unternehmen. Die Emittentin plant, mit diesen Gesellschaften oder deren Tochtergesellschaften wesentliche Vertragsverhältnisse einzugehen. Zu diesen wesentlichen Vertragsverhältnissen werden plangemäß u. a. der Kauf der Beteiligungen sowie die langfristige Betreuung der Beteiligungen im Rahmen der kaufmännischen und technischen Betriebsführung gehören. Darüber hinaus ist es möglich, dass Fred Jung und Matthias Willenbacher oder Mitarbeiter von verbundenen bzw. nahestehenden Unternehmen der juwi-Gruppe als Geschäftsführer von Projektgesellschaften fungieren, an denen die Emittentin zukünftig gegebenenfalls Beteiligungen erwerben wird. Des Weiteren werden sich Fred Jung und Matthias Willenbacher oder verbundene bzw. nahestehende Unternehmen der juwi-Gruppe an den Beteiligungen der Emittentin ebenfalls beteiligen.

Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass aufgrund der bestehenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen bei einzelnen oder allen Geschäftsführern der Komplementärin der Emittentin Interessenkonflikte entstehen können. Für die Kommanditisten der Emittentin gilt insoweit Entsprechendes.

3.16 Praktiken der Geschäftsführung

3.16.1 Detaillierte Angaben zum Audit-Ausschuss der Emittentin

Wegen der Rechtsform nicht anwendbar.

3.16.2 Corporate Governance-Regelung

Die Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« richten sich grundsätzlich an börsennotierte Aktiengesellschaften. Da die Emittentin zum einen keine Aktiengesellschaft ist und zum anderen die begebenen Instrumente auf keinem geregelten Markt notieren, besteht keine Veranlassung, sich diesem Kodex zu unterwerfen.

3.17 Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin sind Fred Jung und Matthias Willenbacher. Fred Jung ist mit einer im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage von Euro 1.500,– an der Emittentin beteiligt. Die Erhöhung seiner Kommanditeinlage auf Euro 50.000,– wurde beschlossen. Matthias Willlenbacher ist ebenfalls mit einer im Handelsregister eingetragenen Kommanditeinlage von Euro 1.500,– an der Emittentin beteiligt. Auch die Erhöhung seiner Einlage auf Euro 50.000,– wurde beschlossen.

3.18 Zusätzliche Angaben

3.18.1 Etwaige staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse

Es existieren bei der Emittentin seit ihrer Gründung (September 2011) keine staatlichen Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der juwi-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.18.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Es sind seit dem Datum der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.18.3 Kommanditkapital

Das im Handelsregister eingetragene Kommanditkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospekts Euro 3.000,–. Die Gesellschafterversammlung der Emittentin vom 19. Oktober 2011 hat die Erhöhung des Kommanditkapitals von Euro 3.000,– um Euro 97.000,– auf insgesamt Euro 100.000,– beschlossen. Von der Kapitalerhöhung haben Fred Jung und

Matthias Willenbacher jeweils einen Anteil in Höhe von Euro 48.500,– gezeichnet. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister und die Einzahlung der Einlagen stehen zum Datum des Prospekts aus.

3.18.4 Satzung und Statuten der Gesellschaft

3.18.4.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG (§ 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages). Kommerzieller Name der Emittentin ist ebenfalls juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG.

3.18.4.2 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, Geschäftsjahr

Die Emittentin wurde am 02. September 2011 auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3.18.4.3 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft. Der Sitz der Emittentin ist Wörrstadt. Die Emittentin ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Sie ist unter der Geschäftsanschrift Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Deutschland) bzw. der Telefonnummer 06732.9657-1086 erreichbar.

3.18.4.4 Handelsregister und Unternehmensgegenstand

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. HRA 41392 eingetragen. Die Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Emittentin in der aktuellen Fassung vom 02. September 2011 ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Mainz und in den Geschäftsräumen der Emittentin einsehbar.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind unter § 2 (Gegenstand des Unternehmens) verankert. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen sowie die Beteiligung an Gesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb und die Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und/oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen.

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Emittentin selbst betreffen, erfolgen gegenüber den Gesellschaftern.

3.18.5 Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Die Aufnahme der durch die Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer- und Bestätigungsvermerke über die Prüfung der veröffentlichten Eröffnungsbilanz in den vorliegenden Wertpapierprospekt findet die Zustimmung des Abschlussprüfers.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind, soweit bekannt und ableitbar, korrekt wiedergegeben, es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

3.18.6 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien der Satzung (Gesellschaftsvertrag) der Emittentin, die historischen Finanzinformationen (Eröffnungsbilanz) jeweils in Papierform sowie Ablichtungen weiterer ggf. in diesem Prospekt genannter Unterlagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt (Deutschland), eingesehen werden.

4. Wertpapierbeschreibung

Bei den begebenen Wertpapieren handelt es sich um Inhaber-Teilschuldverschreibungen.

Schuldverschreibung
Schuldverschreibungen, auch »Anleihen« genannt, sind festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keine gewinnabhängige Dividende, sondern einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit und das Recht, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibung zum Nennbetrag zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt somit auch keinen etwaigen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Schuldverschreibungen werden zur Unternehmensfinanzierung eingesetzt und sind in den Industrieländern weitverbreitet. Darüber hinaus werden sie auch zur Finanzierung von Staaten und anderen Gebietskörperschaften eingesetzt.

Teilschuldverschreibung
Eine Teilschuldverschreibung ist der vorher festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Es handelt sich um Schuldverschreibungen nach § 793 BGB.

Inhaberpapier
Die Schuldverschreibungen sind jeweils als Inhaberpapier ausgestaltet, der Anleger ist in der Urkunde nicht namentlich genannt, den jeweiligen Inhabern stehen die Rechte aus den jeweiligen Schuldverschreibungen zu.

4.1 Wichtige Angaben

4.1.1 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Gründungsgesellschafter Fred Jung und Matthias Willenbacher gründeten die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit dem Ziel der Beteiligung derselben an den im Erneuerbaren-Energien-Sektor tätigen Projektgesellschaften und Gesellschaften mit ökologischen Produkten. Über die Begebung von Anleihen möchten Fred Jung und Matthias Willenbacher auch interessierten Privatinvestoren die Möglichkeit geben, finanziell von erneuerbaren Energien zu profitieren. Das Angebot richtet sich insbesondere an Personen, die eine ökologisch und ethisch ausgerichtete Geldanlage für einen überschaubaren zeitlichen Horizont und zu einem festen Zinssatz tätigen möchten.

Der Emissionserlös aus den beiden Schuldverschreibungen abzüglich der emissionstypischen Nebenkosten (siehe Abschnitt 4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten) sowie der emissionstypischen Primärkosten (siehe Abschnitt 4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten), auch »Nettoemissionserlös« genannt, soll grundsätzlich in Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie bzw. ökologisch orientierte Projekte durch den Erwerb von Beteiligungen an entsprechenden Projektgesellschaften investiert werden. Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Teilschuldverschreibungen wird voraussichtlich ca. Euro 9.500.000,– betragen, wobei ca. Euro 4.750.000,– auf die juwi RegioEnergie I Festzins 2016 und ca. Euro 4.750.000,– auf die juwi RegioEnergie I Festzins 2020 entfallen.

Über die Investition des Nettoemissionserlöses in konkrete Projekte ist zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe von der Geschäftsführung der Emittentin noch nicht entschieden worden. Für den Mitteleinsatz kommen unter anderem Beteiligungen an Projektgesellschaften in Betracht, die in folgenden Bereichen tätig sind bzw. folgende Anlagen betreiben:

- Windpark/s
- Photovoltaikanlage/n
- Biomasse-Heizkraftwerk/e und/oder Biomasse-Heizwerk/e
- Biogasanlage/n
- Holzpelletsproduktionsanlage/n
- Produktionsanlage/n für Palaterra
- Wasserkraftanlage/n
- Geothermieanlage/n

Ziel ist sowohl die Abbildung des notwendigen Energiemixes (Strom und Wärme) als auch eine weitgehende Streuung der Risiken aus den Beteiligungen. Das aufzubauende Portfolio der Emittentin soll jedoch mindestens je eine Beteiligung an Projekten mit den folgenden Technologien umfassen: Windenergie, Photovoltaik und ein Projekt aus dem Bereich Bioenergie (inkl. Palaterra).

Sollten die Mittel aus den Teilschuldverschreibungen nicht für Investitionszwecke benötigt werden, behält sich die Emittentin vor, Finanzierungen von Unternehmen der juwi-Gruppe abzulösen, um hieraus einen Zinsvorteil zu erzielen.

Durch das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen entstehen bei der Emittentin die nachfolgend dargestellten Kosten:

4.1.1.1 Emissionstypische Nebenkosten

Im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Druck des Prospekts für das vorliegende Angebot von zwei Schuldverschreibungen entstehen unabhängig von der Platzierung einmalige Kosten. Die Kosten umfassen Beratung (Rechts- und Steuerberatung), Hinterlegung des Prospekts zum Zwe-

cke der Billigung seiner Veröffentlichung sowie Aufbereitung und Druck des Prospekts und betragen ca. 1% des Gesamtnennbetrags.

4.1.1.2 Emissionstypische Primärkosten

Die emissionstypischen Primärkosten erfassen die von dem Platzierungserfolg abhängigen Kosten und betragen ca. 4% des eingezahlten Anleihekapitals für die Kapitalvermittlung, was im Falle der Vollplatzierung der Inhaberschuldverschreibung einem Betrag in Höhe von ca. Euro 400.000 entspricht.

4.1.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen

Es gibt keine Interessen natürlicher und/oder juristischer Personen, die für das Angebot der Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG von wesentlicher Bedeutung sind.

4.1.3 Emissionstermin

Die Platzierung der Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 und der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospekts. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der erste Wochentag nach Veröffentlichung des Prospekts, voraussichtlich der 01. Dezember 2011. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

4.2 Allgemeine Grundlagen für Schuldverschreibungen

4.2.1 Rechtliche Grundlagen

Bei den in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 und juwi RegioEnergie I Festzins 2020, zusammen auch **»Anleihen«** genannt, handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere. Anders als Aktien gewähren Schuldverschreibungen keine gewinnabhängige Dividende, sondern einen festen Zinssatz über die gesamte Laufzeit und das Recht, am Ende der Laufzeit die Schuldverschreibung zum Nennbetrag zurückzugeben. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt somit auch keinen etwaigen börslichen Kursschwankungen. Auch vor Ablauf der Laufzeit können Schuldverschreibungen jederzeit übertragen, von einem Kaufinteressenten erworben, an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

Eine Teilschuldverschreibung ist der vorher festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist. Mit dem Kauf einer Teilschuldverschreibung erwirbt der Käufer das Recht auf einen dem Nennbetrag entsprechenden Teil der Emission. Dieses anteilige Recht wird durch einen Miteigentumsanteil an der Globalurkunde eingeräumt. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach deutschem Recht. Es handelt sich um Schuldverschreibungen nach § 793 BGB.

4.2.2 Grundlage der Wertpapiere

Grundlage für die gegenständliche Emission der Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 sowie der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 ist ein Gesellschafterbeschluss der Emittentin vom 27. September 2011.

4.2.3 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 und der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 sind entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, frei übertragbar. Eine Zustimmung der Emittentin ist nicht erforderlich. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können ganz oder teilweise, jedoch immer in ganzen Stücken, an Dritte verkauft oder vererbt werden. Dabei werden jeweils die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung der Schuldtitelinhaber

Entsprechend den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland kann eine Gläubigerversammlung einberufen werden. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Anleihegläubiger der jeweiligen Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin. Die wesentlichen gesetzlichen Regelungen zur Gläubigerversammlung stellen sich wie folgt dar:

In der Gläubigerversammlung sind die Anleihegläubiger mit einem ihrem Beteiligungsverhältnis zum Gesamtnennbetrag der jeweiligen Schuldverschreibung (bis zu Euro 5.000.000,– bei der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 und bis zu Euro 5.000.000,– bei der juwi RegioEnergie I Festzins 2020) entsprechenden Stimmrecht vertreten. Die Gläubigerversammlung fasst Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie z. B. Veränderung der Fälligkeit von Zinsen, Verringerung oder Ausschluss von Zinsen; Veränderung der Fälligkeit oder der Höhe des Rückzahlungsanspruchs; Nachrang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin; Verzicht auf Kündigungsrechte der Gläubiger oder der Schuldnerersetzung. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte erforderlich (im Folgenden auch »qualifizierte Mehrheit«). Ansonsten bedürfen Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit.

Die Gläubigerversammlung wird entweder von der Anleiheschuldnerin oder von einem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Insbesondere ist die Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen insgesamt 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, die Einberufung mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen bzw. abberufen, über das Entfallen der Wirkung der außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung. Die Einberufung der Gläubigerversammlung wird im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die Gläubigerversammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Jeder Anleihegläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Anleihegläubiger wertmäßig mindestens die Hälfte des Anleihekapitals vertreten. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, die dann als beschlussfähig gilt. Für Beschlüsse, die jedoch die qualifizierte Mehrheit erfordern, müssen die anwesenden Anleihegläubiger mindestens 25% des Anleihekapitals ausmachen.

4.3 Angaben über die Schuldverschreibung juwi RegioEnergie I Festzins 2016

4.3.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,– (Euro fünf Millionen) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet »juwi RegioEnergie I Festzins 2016«.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 5.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1.000,– (Euro Eintausend). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet, der jährlich – erstmals im Dezember 2012 – zu zahlen ist.

Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 5.000.000,– (Euro fünf Millionen) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (Deutschland), in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelurkunden und / oder Sammelurkunden für ein und / oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A1MAU8.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A1MAU8 6.

4.3.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.3.3 Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibung samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG verpflichtet sich für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 auch in Zukunft im gleichen Rang stehen mit allen anderen nicht dinglich besicherten Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.

Ferner verpflichtet sich die Emittentin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen, sofern nicht die Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Gleiches gilt zugunsten von Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter sowie die Abgabe von Garantien oder Gewährleistung zugunsten von Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

4.3.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung (entspricht dem Nennbetrag) durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

4.3.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt 5,75% p. a. des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act / act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Der Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit liegt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen zugrunde. Im Einzelfall zu berücksichtigen sind zudem die Laufzeit sowie die ggf. anfallenden Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank). Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.3.4.2 Zinslauf

Die Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 werden bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 30. November des folgenden Kalenderjahres. Der erste Zinslauf beginnt am 01. Dezember 2011 und der letzte Zinslauf endet am 30. November 2016, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

4.3.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig **(»Fälligkeitstag«)**, beginnend am 03. Dezember 2012. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 01. Dezember 2016 fällig **(»letzter Fälligkeitstag«)**.

4.3.4.2.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 Zinsen für einen Zinstermin nicht am Fälligkeitstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Fälligkeitstag und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit 5,75% p. a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4.3.4.3 Kapitalrückzahlung / Tilgung

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt mit dem 01. Dezember 2011 und endet mit Ablauf des 30. November 2016. Die Teilschuldverschreibungen sind am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit **(»letzter Fälligkeitstag«)** zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit 5,75% p. a. nach der Zinsmethode act/act verzinst.

4.3.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.3.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder

2. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet wird und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch die Anleiheschuldnerin beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

4. die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung nicht erfüllt oder beachtet (»Pflichtverletzung«) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

5. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit dieser Teilschuldverschreibung eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per Einschreiben und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Depotauszug zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 1 und der Ziff. 4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10% des Gesamtnennbetrags (vgl. Abschnitt 4.3.1 bzw. Anleihebedingungen Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 1 und / oder der Ziff. 4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 2, Ziff. 3 und / oder Ziff. 5 vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Gläubigersammlung (siehe 4.2.4 Gläubigerversammlung / Vertretung von Schuldtitelinhabern) dies binnen drei Monate beschließt.

4.3.4.6 Kündigung durch die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2016 insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

4.4 Angaben über die Schuldverschreibung juwi RegioEnergie I Festzins 2020

4.4.1 Typ / WKN und ISIN

Die Schuldverschreibung der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,– (Euro fünf Millionen) wird in Form eines öffentlichen Angebots begeben. Die Emissionsbezeichnung lautet »juwi RegioEnergie I Festzins 2020«.

Die Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und ist eingeteilt in 5.000 untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 1.000,– (Euro Eintausend). Die Schuldverschreibung ist nicht nachrangig, nicht dinglich besichert und mit einem festen Zins ausgestattet, der jährlich – erstmals im Dezember 2012 zu zahlen ist.

Die Teilschuldverschreibungen und die Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde mit einem nominalen Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 5.000.000,– (Euro fünf Millionen) verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (Deutschland), in Girosammelverwahrung hinterlegt. Weitere Hinterlegungsstellen – insbesondere im Ausland – existieren nicht. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG, Eschborn, übertragen werden können. Effektive Einzelurkunden und / oder Sammelurkunden für ein und / oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die WKN für die Schuldverschreibung lautet A1MAU9.

Die ISIN für die Schuldverschreibung lautet DE000A1MAU9 4.

4.4.2 Währung der Wertpapieremission

Die Wertpapieremission lautet auf Euro.

4.4.3 Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibung samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG verpflichtet sich für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 auch in Zukunft im gleichen Rang stehen mit allen anderen nicht dinglich besicherten Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.

Ferner verpflichtet sich die Emittentin, keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen, sofern nicht die Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Gleiches gilt zugunsten von Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter sowie die Abgabe von Garantien oder Gewährleistung zugunsten von Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter.

Eine Änderung des Rangs der Teilschuldverschreibungen kann nur durch gleichlautenden Vertrag mit allen Anleihegläubigern oder durch Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung erfolgen.

4.4.4 Rechte der Anleihegläubiger

Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung (entspricht dem Nennbetrag) durch die Emittentin, das Recht zur außerordentlichen Kündigung sowie zur Einberufung einer Gläubigerversammlung.

4.4.4.1 Zinssatz und Zinsberechnungsmethode

Der Zinssatz beträgt 6,75% p. a. des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung. Soweit Zinsen für weniger als ein Jahr zu zahlen sind, erfolgt die Berechnung nach der Methode act/act. Dabei werden die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

Der Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit liegt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen zugrunde. Im Einzelfall zu berücksichtigen sind zudem die Laufzeit sowie die ggf. anfallenden Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank). Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten abhängig ist.

4.4.4.2 Zinslauf

Die Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 werden bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt (einschließlich) am 01. Dezember eines jeden Kalenderjahres und endet (einschließlich) am 30. November des folgenden Kalenderjahres. Der erste Zinslauf beginnt am 01. Dezember 2011 und der letzte Zinslauf endet am 30. November 2020, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist.

4.4.4.2.1 Fälligkeit

Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes zur Zahlung fällig **(»Fälligkeitstag«)**, beginnend am 03. Dezember 2012. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 01. Dezember 2020 fällig **(»letzter Fälligkeitstag«)**.

4.4.4.2.2 Verzug

Soweit die Anleiheschuldnerin für die Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 Zinsen für einen Zinstermin nicht am Fälligkeitstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Fälligkeitstag und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit 6,75% p. a. nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4.4.4.3 Kapitalrückzahlung / Tilgung

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt mit dem 01. Dezember 2011 und endet mit Ablauf des 30. November 2020. Die Teilschuldverschreibungen sind am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit **(»letzter Fälligkeitstag«)** zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit 6,75% p. a. nach der Zinsmethode act/act verzinst.

4.4.4.4 Verjährungsfrist von Zinsforderungen und Rückzahlungsanspruch

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.4.4.5 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder

2. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet wird und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Anleiheschuldnerin beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

4. die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung nicht erfüllt oder beachtet (»Pflichtverletzung«) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

5. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit dieser Teilschuldverschreibung eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per Einschreiben und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Depotauszug zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 1 und der Ziff. 4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10% des Gesamtnennbetrags (vgl. Abschnitt 4.4.1 bzw. Anleihebedingungen Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 1 und/oder der Ziff. 4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 2, Ziff. 3 und/oder Ziff. 5 vorliegen. Die Wirksamkeit einer solchen Kündigung entfällt aber auch dann, wenn die Gläubigersammlung (siehe Abschnitt 4.2.4 Gläubigerversammlung/Vertretung von Schuldtitelinhabern) dies binnen drei Monate beschließt.

4.4.4.6 Kündigung durch die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I Festzins 2020 insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

4.5 Besteuerung

4.5.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks.

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Wertpapierprospekts geltende deutsche Rechtslage sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der deutschen Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen aufgrund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung in Deutschland kann keine Gewähr übernommen werden.

Es wird jedem Investor empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit einem Steuerberater sorgfältig zu prüfen.

4.5.2 Laufende Zinserträge

Die laufenden Zinsen aus der Anleihe unterliegen bei einer unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Person als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinsen aus der Teilschuldverschreibung der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25% der Zinserträge zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25% haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

4.5.3 Kapitalertragsteuer

Grundsätzlich wird auf die Zinszahlungen durch die depotführenden Banken ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer/Zinsabschlag) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% der Einnahmen zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5% der Kapitalertragsteuer). Sofern der depotführenden Bank ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen.

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch »NV-Bescheinigung«) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z. B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei dem depotführenden Kreditinstitut einzureichen.

4.5.4 Sparerfreibetrag

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu Euro 801,00 (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu Euro 1.602,00.

4.5.5 Stückzinsen

Der Anleger hat Stückzinsen beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Im Rahmen der persönlichen Steuerschuld des Anlegers kann dieser die Stückzinsen als negative Einnahmen geltend machen und mit erhaltenen Zinsen verrechnen.

4.5.6 Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen unterliegen gleichermaßen wie Zinseinnahmen der Abgeltungsteuer.

4.5.7 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab.

4.6 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

4.6.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Teilschuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Der Handel mit Teilschuldverschreibungen der Emittentin wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commissions unter dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Daher dürfen die Teilschuldverschreibungen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie an Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder weiterverkauft werden.

Voraussetzung für den Kauf der Teilschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Teilschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über mögliche entstehende Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

4.6.2 Gesamtsumme der Emission

Der Gesamtbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2016 beträgt bis zu Euro 5.000.000,– (Euro fünf Millionen).

Der Gesamtbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2020 beträgt bis zu Euro 5.000.000,– (Euro fünf Millionen).

Insgesamt werden Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von bis zu Euro 10.000.000,– (Euro zehn Millionen) zum Erwerb angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen weitere Teilschuldverschreibungen mit jeweils gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den jeweiligen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren nominalen Gesamtnennbetrag erhöhen. Die Begebung weiterer Anleihen, welche mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung verfügen oder die Begebung von anderen (vorrangigen, gleichrangigen oder nachrangigen) Schuld- und/oder Finanzierungstitel bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen.

4.6.3 Erwerbspreis

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt zu 100% des Nennbetrags von Euro 1.000,– je Teilschuldverschreibung. Daneben hat der Anleger Stückzinsen zu leisten. Ein Agio als Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinstermin die Zinsen für einen vollen Zinslauf ausgezahlt werden, obwohl er die Teilschuldverschreibungen erst während dieses Zinslaufes gezeichnet hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diesen Zinslauf zustehen würden. D.h. zeichnet der Anleger die Teilschuldverschreibungen z. B. erst am 01. März 2012, so bekommt er am 03. Dezember 2012 Zinsen für den gesamten Zinslauf (01. Dezember 2011 bis 30. November 2012), obwohl ihm eigentlich nur Zinsen für den Zeitraum 01. März 2012 bis zum 30. November 2012 zustehen würden.

Des Weiteren hat ein Zeichner nur allfällige Kosten zu tragen, die ihm von seiner Depotbank verrechnet werden.

4.6.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Mindestbetrag der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen ist ein Stück (Euro 1.000,–). Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

4.6.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Prospekts, voraussichtlich der 01. Dezember 2011, bis Ablauf des zwölften Monats nach Veröffentlichung des Prospekts zur öffentlichen Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) oder Verlängerung der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten.

Die Teilschuldverschreibungen können in der Zeichnungsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (Zeichnungsschein) bei der Emittentin gezeichnet werden. Es steht der Emittentin frei, sich zusätzlich auch Vermittlern zu bedienen, bei welchen die Teilschuldverschreibungen gezeichnet werden können.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins und Zahlung des vollständigen Erwerbspreises (Nennbetrag zzgl. der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen) unverzüglich nach Zeichnungserklärung wird dem Anleger unverzüglich die Annahme seiner Zeichnung mitgeteilt (vgl. auch Punkt 4.6.6 Zeichnungsreduzierung) und eine Bestätigung zugesandt.

Die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichneten Teilschuldverschreibungen werden den Erwerbern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen gegen Bezahlung des Erwerbspreises zur Verfügung gestellt.

Die Depoteinbuchung/Lieferung der erworbenen Teilschuldverschreibungen wird durch die Clearstream Banking AG abgewickelt und erfolgt innerhalb eines Monats.

4.6.6 Zeichnungsreduzierung

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Betrag unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger benannte Konto überwiesen. Die Meldung der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unverzüglich durch die Emittentin. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin.

4.6.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für Teilschuldverschreibungen besteht nicht. Es wurden gegenüber der Emittentin keinerlei Übernahmezusagen abgegeben.

4.6.8 Zahlstellen

Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen ist die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG überweist die Zinsen vor Ablauf des jeweiligen Zinslaufs sowie den Rückzahlungsbetrag zum Ende der Laufzeit an die Zahlstelle.

Depotstelle für die girosammelverwahrten Teilschuldverschreibungen ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Zahlstelle wird die Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Emit-

tentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

4.6.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

4.6.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

4.6.11 Offenlegung des Angebots

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der prospektgegenständlichen Teilschuldverschreibungen wird von der Emittentin spätestens am 31. Dezember 2012 auf der Internetseite www.juwi-invest.de veröffentlicht.

4.7 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einem geregelten Markt oder die Einbeziehung in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen ist zum Datum des Prospekts nicht geplant. Allerdings behält sich die Emittentin nach Vollplatzierung der Emission der Schuldverschreibungen oder Schließung die Stellung eines entsprechenden Antrags vor.

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere begeben, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Je nach Geschäftsverlauf und Erfolg dieser Emissionen wird die Emittentin weitere Kapitalanlagen öffentlich zum Erwerb anbieten. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt wurde noch nicht gestellt.

Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediärs für den Sekundärhandel.

4.8 Zusätzliche Angaben

Von den Abschlussprüfern der Emittentin wurden mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

In den Prospekt wurde keine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein öffentliches Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Schuldverschreibungen erstellt.

5. Anhang

5.1 Finanzteil

5.1.1 Eröffnungsbilanz zum Stichtag 02. September 2011

juwi RegioEnergie I & Co. KG Wörrstadt

AKTIVA	02. September 2011
A. Umlaufvermögen	3.000,00 Euro
I. Sonstige Vermögensgegenstände	**3.000,00 Euro**

PASSIVA	02. September 2011
A. Eigenkapital	3.000,00 Euro
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	**3.000,00 Euro**

5.1.2 Testat der Eröffnungsbilanz

Bescheinigung

An die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG

Wir haben die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt zum 2. September 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung analog § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft.

Kerzenheim, den 16. September 2011

Benz & Gunzenhäuser
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gunzenhäuser	Benz
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

5.2 Anleihebedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Laufzeit bis 2016 – WKN A1MAU8 / ISIN DE000A1MAU8 6

1. Begriffsbestimmungen
Für die Zwecke der Inhaberschuldverschreibung juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Laufzeit bis 2016 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer Teilschuldverschreibung – also eines Miteigentumanteils an der Globalurkunde;

1.2 Mit **Anleiheschuldnerin** wird die Emittentin juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt, bezeichnet;

1.3 Ein **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag (vgl. Ziff. 1.8) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Der **Gesamtnennbetrag** bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das vollständige Emissionsvolumen der Teilschulverschreibungen in Euro;

1.5 Eine **Kapitalmarktverbindlichkeit** bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

1.6 Die **Methode act/act** ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;

1.7 Das **Schuldverschreibungsgesetz** meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009;

1.8 Ein **TARGET2-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (»TARGET2«) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.9 Eine **Teilschuldverschreibung** ist gemäß Ziff. 2 Abs. 1 der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist.

1.10 Die **Zahlstelle** ist eine Bank, die gemäß Ziff. 4.2 dieser Bedingungen die Zahlungen der Anleihegläubigerin an die Clearstream Banking AG weiterleitet, die diese wiederum an die Anleihegläubiger über deren depotführenden Banken weiterleitet;

1.11 Ein **Zinstermin** bezeichnet gemäß Ziff. 3.4 dieser Bedingungen das Enddatum eines Zinslaufs;

1.12 Der **Zinslauf** bezeichnet den Zeitraum, für den die Zinsen berechnet und gezahlt werden, und wird in Ziff. 3.3 festgelegt.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung. Die Schuldverschreibung der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Sitz in Wörrstadt (im Folgenden **»Anleiheschuldnerin«** genannt) mit der Emissionsbezeichnung »juwi RegioEnergie I Festzins 2016« im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,– (in Worten: Euro fünf Millionen) ist in 5.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je Euro 1.000,– eingeteilt (im Folgenden **»Teilschuldverschreibungen«** genannt). Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2 Verbriefung. Die Teilschuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2016 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde (im Folgenden **»Globalurkunde«** genannt) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie 2016 erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff »Teilschuldverschreibungen« umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziff. 7 unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz. Die Anleihe wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 5,75% p. a. verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufs von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung taggenau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, letzter Zinslauf. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Dezember eines Kalenderjahres und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres. Der erste Zinslauf beginnt am 01. Dezember 2011 und der letzte Zinslauf endet am 30. November 2016. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet zum Ablauf des letzten Zinslaufs.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen. Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufs zur Zahlung fällig (»Fälligkeitstag«), beginnend am 03. Dezember 2012. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 01. Dezember 2016 fällig (im Folgenden **»letzter Fälligkeitstag«** genannt).

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode. Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinstermin nicht am Fälligkeitstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Fälligkeitstag und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle. Die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, ist als Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen für die Anleiheschuldnerin tätig.

4.2 Funktion der Zahlstelle. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung Benennung anderer Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Dezember 2011 und endet am 30. November 2016. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden **»Fälligkeitstag«** genannt) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit dem Zinssatz gem. Ziff. 3.1 nach der Zinsmethode act/act verzinst.

5.3 Übertragung. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., möglich.

5.4 Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen

6.1 Zahlung und Währung. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

6.2 Art und Weise der Zahlungen. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

6.3 Zahlungen am Bankarbeitstag. Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Zinsen und/oder Tilgungen der Teilschuldverschreibungen kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung am nächsten Tag geleistet, der

ein Bankarbeitstag ist, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

7. Rang, Negativerklärung

7.1 Rangstellung. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

7.2 Negativerklärung. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin stehen, und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen, sofern nicht diese Teilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

9.3 Form der Kündigung. Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung nicht erfüllt oder beachtet (»Pflichtverletzung«) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

10.1.5 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung. Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschriebenem Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung. Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10% des Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.4 gleichzeitig

auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2, Ziff. 10.1.3 und/oder Ziff. 10.1.5 vorliegen.

11. Bekanntmachungen
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

12. Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 Einseitige Änderungen. Die Anleiheschuldnerin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

12.1.1 Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;

12.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibungen bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;

12.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, sofern die Ermächtigung der Ziff. 2.3 in Anspruch genommen wird;

12.2 Änderungen durch Rechtsgeschäft. Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

12.3 Gläubigerversammlung. Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes möglich.

13. Gläubigerversammlung
Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Für die Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

14. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Ersetzungsbefugnis

14.1 Rechtswahl. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

14.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

14.3 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.4 Maßgebliche Sprache. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

14.5 Ersetzungsbefugnis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntmachen.

Wörrstadt, 22. November 2011

Geschäftsführung juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG (vertreten durch die Komplementärin juwi RegioEnergie Management GmbH, diese wiederum vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Fred Jung und Matthias Willenbacher)

5.3 Anleihebedingungen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Laufzeit bis 2020 – WKN A1MAU9/ISIN DE000A1MAU9 4

1. Begriffsbestimmungen
Für die Zwecke der Inhaberschuldverschreibung juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Laufzeit bis 2020 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1.1 Anleihegläubiger bezeichnet den Inhaber einer Teilschuldverschreibung – also eines Miteigentumanteils an der Globalurkunde;

1.2 Mit **Anleiheschuldnerin** wird die Emittentin juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt, bezeichnet;

1.3 Ein **Bankarbeitstag** bezeichnet einen Tag, der ein TARGET2-Geschäftstag (vgl. Ziff. 1.8) ist, an dem die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickelt und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind;

1.4 Der **Gesamtnennbetrag** bezeichnet gemäß Ziff. 2.1 dieser Bedingungen das vollständige Emissionsvolumen der Teilschulverschreibungen in Euro;

1.5 Eine **Kapitalmarktverbindlichkeit** bezeichnet jede Verbindlichkeit in Form von Schuldverschreibungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder gemäß öffentlicher Ankündigung gehandelt werden sollen. Als Kapitalmarktverbindlichkeit gelten nicht Kredit- und/oder Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;

1.6 Die **Methode act/act** ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen;

1.7 Das **Schuldverschreibungsgesetz** meint das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009;

1.8 Ein **TARGET2-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem das Zahlungsverkehrssystem der Notenbanken in der Eurozone Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (»TARGET2«) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem Zahlungen abwickelt;

1.9 Eine **Teilschuldverschreibung** ist gemäß Ziff. 2 Abs. 1 der bei der Emission festgelegte Teilbetrag, in den eine Emission von Schuldverschreibungen zerlegt ist.

1.10 Die **Zahlstelle** ist eine Bank, die gemäß Ziff. 4.2 dieser Bedingungen die Zahlungen der Anleihegläubigerin an die Clearstream Banking AG weiterleitet, die diese wiederum an die Anleihegläubiger über deren depotführenden Banken weiterleitet;

1.11 Ein **Zinstermin** bezeichnet gemäß Ziff. 3.4 dieser Bedingungen das Enddatum eines Zinslaufs;

1.12 Der **Zinslauf** bezeichnet den Zeitraum, für den die Zinsen berechnet und gezahlt werden, und wird in Ziff. 3.3 festgelegt.

2. Nennbetrag und Stückelung, Verbriefung, Begebung weiterer Anleihen und Finanzierungstitel

2.1 Nennbetrag und Stückelung. Die Schuldverschreibung der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Sitz in Wörrstadt (im Folgenden **»Anleiheschuldnerin«** genannt) mit der Emissionsbezeichnung »juwi RegioEnergie I Festzins 2020«. im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,– (in Worten: Euro fünf Millionen) ist in 5.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag zu je Euro 1.000,– eingeteilt (im Folgenden **»Teilschuldverschreibungen«** genannt). Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

2.2 Verbriefung. Die Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2020 werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde (im Folgenden **»Globalurkunde«** genannt) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt bis alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen der Serie 2020 erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person oder Personen. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für ein und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

2.3 Begebung weiterer Anleihen mit gleicher Ausstattung. Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff »Teilschuldverschreibungen« umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

2.4 Begebung weiterer Finanzierungstitel. Die Begebung weiterer Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unter Beachtung der Vorgaben der Ziff. 7 unbenommen.

3. Verzinsung, Zinsberechnungsmethode, Zinslauf, Fälligkeit

3.1 Zinssatz. Die Anleihe wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 6,75% p. a. verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufs von der Anleiheschuldnerin berechnet.

3.2 Zinsberechnungsmethode. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung taggenau nach der Methode act/act.

3.3 Zinslauf, letzter Zinslauf. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Dezember eines Kalenderjahres und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres. Der erste Zinslauf beginnt am 01. Dezember 2011 und der letzte Zinslauf endet am 30. November 2020. Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet zum Ablauf des letzten Zinslaufs.

3.4 Fälligkeit der Zinszahlungen. Die Zinsen sind nachträglich am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufs zur Zahlung fällig (»Fälligkeitstag«), beginnend am 03. Dezember 2012. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 01. Dezember 2020 fällig (im Folgenden **»letzter Fälligkeitstag«** genannt).

3.5 Verzug, Verzugszinsberechnungsmethode. Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für einen Zinstermin nicht am Fälligkeitstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Fälligkeitstag und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1 nach der Zinsmethode act/act taggenau berechnet.

4. Zahlstelle

4.1 Zahlstelle. Die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, ist als Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen für die Anleiheschuldnerin tätig.

4.2 Funktion der Zahlstelle. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle gemäß Ziff. 3 und 5 geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – von den Anleihegläubigern eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit verlangt werden darf. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft handelt ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

4.3 Benennung anderer Zahlstelle. Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Sollte die Zahlstelle in einem solchen Fall außerstande sein, die Übertragung der Stellung als Zahlstelle vorzunehmen, so ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, dies zu tun. Für den Fall der Kündigung des Zahlstellenvertrags durch eine Partei ist die Anleiheschuldnerin berechtigt und verpflichtet, eine neue Zahlstelle zu benennen.

4.4 Bekanntmachung Benennung anderer Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in sonstiger angemessener Weise öffentlich bekannt zu geben.

5. Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit, Übertragung, Rückerwerb

5.1 Laufzeit, Rückzahlung, Fälligkeit. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 01. Dezember 2011 und endet am 30. November 2020. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden **»Fälligkeitstag«** genannt) zurückzuzahlen.

5.2 Verzug. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Tilgungsbetrag mit dem Zinssatz gem. Ziff. 3.1 nach der Zinsmethode act/act verzinst.

5.3 Übertragung. Den Anleihegläubigern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Eine Übertragung der Teilschuldverschreibungen durch Übertragung des Miteigentumsanteils auf Dritte ist gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt a.M., möglich.

5.4 Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Anleiheschuldnerin.

6. Zahlungen

6.1 Zahlung und Währung. Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziff. 3 und Ziff. 5 geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu zahlen.

6.2 Art und Weise der Zahlungen. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Depotbanken der Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen an die Clearstream Banking AG oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.

6.3 Zahlungen am Bankarbeitstag. Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Zinsen und/oder Tilgungen der Teilschuldverschreibungen kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung am nächsten Tag geleistet, der ein Bankarbeitstag ist, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

7. Rang, Negativerklärung

7.1 Rangstellung. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

7.2 Negativerklärung. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten Kreditverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin stehen, und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und keine Garantie oder Gewährleistung in Bezug auf jedwede Kapitalmarktverbindlichkeit Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen, sofern nicht diese Teilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen.

8. Steuern

8.1 Steuereinbehalt. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

8.2 Steuerpflichten der Anleihegläubiger. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

9. Kündigungsrechte

9.1 Ordentliches Kündigungsrecht. Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 10 vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigen Gründen in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

9.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht Anleiheschuldnerin. Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt oder alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen quotal unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von wenigstens 90 Tagen jährlich vorzeitig zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem gekündigten Nennbetrag.

9.3 Form der Kündigung. Die Kündigung durch die Anleiheschuldnerin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 11 dieser Bedingungen.

10. Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen unverzüglich zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

10.1.1 die Anleiheschuldnerin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder

10.1.2 die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder

10.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben bzw. ausgesetzt wird oder durch die Anleiheschuldnerin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder

10.1.4 die Anleiheschuldnerin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Teilschuldverschreibung nicht erfüllt oder beachtet (»Pflichtverletzung«) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Anleiheschuldnerin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten, oder

10.1.5 die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen übernimmt, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen eingegangen ist. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10.2 Form der Kündigung. Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat per eingeschrieben Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin einen aktuellen Eigentumsnachweis der depotführenden Bank der Teilschuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Anleiheschuldnerin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Teilschuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Anleiheschuldnerin.

10.3 Wirksamkeit der Kündigung. Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und der Ziff. 10.1.4 wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen über Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10% des Gesamtnennbetrags (vgl. Ziff. 2.1) entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 10.1.1 und/oder der Ziff. 10.1.4 gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgründe der Ziff. 10.1.2, Ziff. 10.1.3 und/oder Ziff. 10.1.5 vorliegen.

11. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

12. Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 Einseitige Änderungen. Die Anleiheschuldnerin ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:

12.1.1 Änderung der Fassung, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge;

12.1.2 Änderungen, die für eine Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem organisierten Markt oder einem privatrechtlich organisierten Markt erforderlich sind, wie z. B. die Einteilung der Schuldverschreibungen bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen;

12.1.3 Änderung des Gesamtnennbetrages und der Einteilung der Schuldverschreibung, sofern die Ermächtigung der Ziff. 2.3 in Anspruch genommen wird;

12.2 Änderungen durch Rechtsgeschäft. Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

12.3 Gläubigerversammlung. Änderungen der Anleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Gläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes möglich.

13. Gläubigerversammlung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist die vorherige Anmeldung der Anleihegläubiger erforderlich. Mit der Anmeldung ist ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Stellung als Anleihegläubiger zu übermitteln. Für die Gläubigerversammlung gelten die Regelungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

14. Maßgebliches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache, Ersetzungsbefugnis

14.1 Rechtswahl. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.

14.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der Sitz der Anleiheschuldnerin.

14.3 Gerichtsstand. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

14.4 Maßgebliche Sprache. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

14.5 Ersetzungsbefugnis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unberührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Eine solche Ersetzung wird die Anleiheschuldnerin unverzüglich gemäß Ziff. 11 bekanntmachen.

Wörrstadt, 22. November 2011

Geschäftsführung juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG (vertreten durch die Komplementärin juwi RegioEnergie Management GmbH, diese wiederum vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Fred Jung und Matthias Willenbacher)

6. Fernabsatzrechtliche Informationen für den Verbraucher

6.1 Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin/Anbieterin

juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG mit Sitz in Wörrstadt, vertreten durch die geschäftsführenden Kommanditisten Fred Jung und Matthias Willenbacher

Geschäftsanschrift: juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. HRA 41392.

Hauptgeschäftstätigkeit der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG ist laut des Gesellschaftsvertrags die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und / oder ökologisch orientierten Produkten sowie die Beteiligung an Projektgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit im Betrieb und der Verwaltung von Einrichtungen und Anlagen liegt, welche die Erzeugung von regenerativ gewonnener Energie betreiben und / oder ökologisch orientierte Produkte auf den Markt bringen.

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

6.2 Informationen über die Kapitalanlage

6.2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrags

Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Wertpapierprospekt der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG (Stand: 22. November 2011), insbesondere im Kapitel »Wertpapierbeschreibung«, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG zustande.

6.2.2 Spezielle Risiken der Kapitalanlage

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Das Hauptrisiko der hier angebotenen Kapitalanlage liegt in der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Deshalb verbindet sich mit dieser Kapitalanlage das Risiko des Teil- oder sogar des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Abschnitt »2. Risikofaktoren« des Prospekts.

6.2.3 Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/Abgangsentschädigung

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2016 ist fest und endet am 30. November 2016.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen juwi RegioEnergie I Festzins 2020 ist fest und endet am 30. November 2020.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

6.2.4 Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile

Der Erwerbspreis pro Inhaber-Teilschuldverschreibung beträgt für beide Schuldverschreibungen Euro 1.000,– zzgl. Stückzinsen.

6.2.5 Zusätzliche Liefer- und Versandkosten

Zusätzliche Liefer- und Versandkosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

6.2.6 Zusätzliche Kosten, die durch Benutzung von Fernkommunikationsmittel entstehen und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht vom Unternehmen in Rechnung gestellt.

6.2.7 Steuern

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit, die Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz, insoweit wird auf den Abschnitt »4.5. Besteuerung« im Prospekt hingewiesen.

6.2.8 Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein sowie aus dem Kapitel »Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot« des Prospekts.

Es erfolgt keine Lieferung von Urkunden durch die Emittentin, sondern eine Einbuchung der erworbenen Inhaber-Teilschuldverschreibung in das Wertpapier-Depot des jeweiligen Anlegers.

6.2.9 Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des Zeichnungsantrags bestehen keine Leistungsvorbehalte seitens der Emittentin. Inhaber-Teilschuldverschreibungen an der juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG können jedoch nur solange erworben werden, wie das Emissionsvolumen noch nicht vollständig ausgeschöpft ist.

6.2.10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft vereinbart. Für den Fall, dass der Anleger nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird ebenfalls der Sitz der Gesellschaft als örtlich zuständiger Gerichtstand vereinbart. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstands die gesetzlichen Vorgaben.

6.2.11 Frist für Informationen bzw. das Angebot

Die Gültigkeit dieser Informationen ist auf zwölf Monate nach Veröffentlichung des Prospekts befristet. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Prospekts, voraussichtlich ab dem 01. Dezember 2011, bis Ablauf des zwölften Monats nach Veröffentlichung des Prospekts zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

6.2.12 Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Beteiligung in deutscher Sprache erfolgen.

6.2.13 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

6.2.14 Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds bzw. andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

6.2.15 Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung/en widerrufen. Über die Einzelheiten des Rechts zum Widerruf und dessen Rechtsfolgen informiert ausführlich die Widerrufsbelehrung auf dem Zeichnungsschein.

7. Verantwortlichkeits-erklärung / Unterschriften

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Wertpapierprospekt angebotenen Anleihe ist die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, Wörrstadt. Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Fred Jung und Matthias Willenbacher, mit Sitz in Wörrstadt übernimmt für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts die Verantwortung. Ferner erklärt sie, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Die juwi RegioEnergie I GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, Fred Jung und Matthias Willenbacher, mit Sitz in Wörrstadt erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Wertpapierprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Wertpapierprospekts verändern können.

Wörrstadt, 22. November 2011

Fred Jung

Geschäftsführer der
juwi RegioEnergie I
GmbH & Co. KG

Matthias Willenbacher

Geschäftsführer der
juwi RegioEnergie I
GmbH & Co. KG